

Helmut Satzger | Nicolai von Maltitz (Hrsg.)

# Klimastrafrecht

Die Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen  
im Klimaschutz



**Nomos**

Schriften zum Klimaschutzrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch

Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M.

Prof. Dr. Helmut Satzger

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Band 3

Helmut Satzger | Nicolai von Maltitz (Hrsg.)

# Klimastrafrecht

Die Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen  
im Klimaschutz



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1396-8

ISBN (ePDF): 978-3-7489-1938-4

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748919384>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

## Vorwort

Auch wenn dem Strafrecht bei der Bewältigung der „Klimakrise“ aktuell kaum eine Schlüsselrolle beigemessen wird, besitzt es – insbesondere dann, wenn man einen *weiten*, nicht nur Kriminalstrafrecht umfassenden Strafrechtsbegriff zugrunde legt – großes Potential für eine Verhaltenssteuerung, der im Angesicht einer derartigen Bedrohung essentielle Bedeutung zukommen könnte. Dabei geht es bei der nötigen ganzheitlichen Betrachtung letztlich um das Zusammenspiel von Verbots- und Sanktionsnormen. Hieran anknüpfend wurde der Titel dieses Sammelbands – „Klimastrafrecht: Die Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen im Klimaschutz“ – gewählt.

Mit Blick auf die Zukunft zeichnet sich die Notwendigkeit ab, die bereits heute international konsentierten Klimaziele auch rechtlich umzusetzen. So hat sich Deutschland zur Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 verpflichtet (§ 3 Abs. 2 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz), die Europäische Union spätestens bis zum Jahr 2050 (Art. 2 Abs. 1 Verordnung [EU] 2021/1119, „Europäisches Klimagesetz“) und auch das Pariser Abkommen sieht in Art. 2 Abs. 1 lit. a eine Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und die Herstellung eines „Gleichgewicht[s] zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken“ (Art. 4 Abs. 1) vor. Der Eintritt in den Rechtszustand der Klimaneutralität markiert einen Paradigmenwechsel. Denn ab diesem Zeitpunkt muss jedenfalls gedanklich ein grundsätzliches Verbot aller nicht kompensierten Emissionen greifen. Fraglich ist dann aber, wie von Seiten des Rechts auf die Nichteinhaltung eines solchen Verbotes zu reagieren ist. Dass dabei auch an (sogar kriminalstrafrechtliche) Sanktionen gedacht werden könnte, mag vielleicht auf den ersten Blick verwundern. In Anbetracht der existenziellen Gefahren des Klimawandels kann der Einsatz des Strafrechts (im weiten Sinn) unter Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

„Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft“ lautete der Titel eines von uns im Jahr 2021 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlichten Beitrags,<sup>1</sup> der 2023 in einem klimastrafrechtlichen

---

1 Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1.

Themenheft des Goltdammer's Archivs für Strafrecht eine Fortführung in seinen strafenwendungsrechtlichen Bezügen erfuhr.<sup>2</sup> Diese ersten Überlegungen entwerfen selbstverständlich weder ein umfassendes Konzept noch einen konkreten Vorschlag zur Normierung eines Klima-„Straftatbestands“ *de lege ferenda*. Ausgerichtet an einer Abbildung naturwissenschaftlicher Grundlagen des Klimawandels in den idealtypischen Kategorien des Strafrechts dienen sie vielmehr der Anregung einer generellen Diskussion zur Rolle des Strafrechts in der „Klimakrise“. Wir freuen uns daher, dass der vorliegende Band eine Vielzahl spannender Beiträge aus dem breiten Spektrum der gesamten Strafrechtswissenschaften vereinen und auf diese Weise einen offenen Raum für den stetig wachsenden Diskurs zum Klimastrafrecht schaffen kann. Die in diesem Band behandelten thematischen Schwerpunkte, deren inhaltlicher Zusammenhang sowie die Reihung und Strukturierung der Diskussionsbeiträge sollen im Folgenden kurz erläutert werden:

### **Grundlagen eines Klimastrafrechts**

Die Diskussion um ein künftiges Klimastrafrecht kann nur dann gelingen, wenn sie sich nicht in einer „starrten Dogmatik“ verliert, sondern immer wieder einen Schritt zurücktritt, um einen umfassenden Blick auf das Phänomen des Klimawandels zu werfen. Solchen grundlegenden Betrachtungen eines Klimastrafrechts widmen sich *Frisch* (S. 23 ff.) und *Kaiafa-Gbandi* (S. 41 ff.). Dass hierbei auch die allgemeinen Lehren der Strafrechtswissenschaft nicht aus dem Blick verloren werden dürfen, zeigen *Prittowitz/Tiedeken* (S. 59 ff.) insbesondere im Hinblick auf einen möglicherweise symbolischen Aktionismus sowie *Burchard/Schmidt* (S. 83 ff.) gar bezüglich einer dysfunktionalen Wirkung eines Klimastrafrechts. Des Weiteren geht *Hirsch* (S. 111 ff.) der Frage der Strafwürdigkeit des Ausstoßes von Treibhausgasen auf Grundlage der Unrechtslehren nach.

### **Dogmatische Herausforderungen**

Die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels zeigen, dass einzelne Emission erst im kumulierten weltweiten Emissionsverhalten ihre schädigende Wirkung auf die Atmosphäre entfalten. Die hierdurch indizierte dogmatische Problematik von Kumulationsdelikten und deren Verhältnis zu abstrakten Gefährdungsdelikten wird von *Krell* (S. 139 ff.) erörtert. *Bönte* (S. 163 ff.) wiederum widmet sich ebenso dieser Abgrenzung ausgehend von einer Einordnung der globalen Erwärmung als abstrakte Gefahr.

---

2 Satzger/von Maltitz, GA 2023, 63.

## Verfassungsrechtliche Bezüge

*Kargruber* (S. 177 ff.) wählt einen verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt und untersucht die Möglichkeit der Einschränkung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums in Form einer Pönalisierungspflicht. Der verfassungsrechtlichen Ebene widmet sich auch *Mayer* (S. 203 ff.), der die Auswirkungen des sog. Klima-Beschlusses des Verfassungsgerichtes auf die Dogmatik der Grundrechte darstellt.

## Verwaltungsrechtsakzessorietät

In der Konzeptualisierung eines Klimastrafrecht gilt es – ausgehend von dem Eintritt der Klimaneutralität als Paradigmenwechsel – zwischen der (derzeitigen) Transitionsphase und der (künftigen) Klimaneutralität als zu konsolidierendem Rechtszustand zu unterscheiden. Gerade in der Transitionsphase kommt hierbei dem Verwaltungsrecht eine zentrale Rolle zu, insbesondere indem es mittels öffentlich-rechtlicher Steuerungsmechanismen die positiven Treibhausgasemissionen zu reduzieren sucht. Den verwaltungsrechtlichen Mechanismen des Klimaschutzes widmen sich *Pompl/Ruppert* (S. 233 ff.) und geben einen Einblick in das bestehende Regelungs- und Sanktionssystem des Klimaschutzverwaltungsrechts. *Nigmatullin* (S. 269 ff.) betrachtet die Frage eines verwaltungsakzessorischen Klimastrafrechts insbesondere vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsordnung.

## Wirtschaftsstrafrechtliche Bezüge

Als existenzielle Bedrohung für die Menschheit rückt die „Klimakrise“ auch das derzeitige Wirtschaftssystem in ein neues Licht. Bei Betrachtung des maßgebenden Emissionsverhaltens liegt daher insbesondere eine Verantwortlichkeit von Unternehmen im Rahmen eines Klimastrafrechts nahe. So skizziert *Kert* (S. 307 ff.) Rahmenpunkte eines auf den Klimaschutz ausgerichteten Unternehmenssanktionenrechts. *Sommerer* (S. 331 ff.) wiederum stellt den Begriff der Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen und entwirft Ansätze und Zukunftsperspektiven eines „Nachhaltigkeitsstrafrechts“.

## Internationale Bezüge

In Anbetracht der inhärenten Globalität des Klimawandels ergeben sich unweigerlich internationale Bezüge eines Klimastrafrechts. *Nieto Martín* (S. 359 ff.) nimmt eine solche internationale Perspektive ein, indem er insbesondere die Abgrenzung von Umwelt- und Klimastrafrecht in den Blick nimmt. *Zimmermann* (S. 397 ff.) entwirft Regelungsmodelle für ein

globales Umwelt- und Naturschutzstrafrecht, die er auf ihre Vereinbarkeit mit straf- und völkerrechtlichen Grundlagen sowie ihre politischen Erfolgsaussichten untersucht. Die Relevanz des Universalitätsprinzips für ein Klimastrafrecht wird bei *Papathanasiou* (S. 421 ff.) aufgeworfen. Den aktuell zunehmend erhobenen Forderungen, einen sog. „Ökozid“-Tatbestand als neuartiges völkerstrafrechtliches Verbrechen in das Rom-Statut aufzunehmen, widmen sich *Satzger/von Maltitz* (S. 437 ff.) kritisch.

### **Kriminologische Bezüge**

Auch kriminologische Gesichtspunkte dürfen bei einer umfassenden Betrachtung eines Klimastrafrechts nicht außer Betracht bleiben. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Nützlichkeit klimaschädlichen Verhaltens beleuchten *Haverkamp/Langlet* (S. 473 ff.) hierbei, ob und wie sich derartige Verhaltensweisen in die Kategorien des *malum in se* bzw. des *malum prohibitum* einordnen lassen.

### **Strafrecht und Klimaaktivismus**

Klimastrafrechtliche Fragen stellen sich – allerdings unter umgekehrtem Vorzeichen – bereits heute besonders dringlich. So stellt der Umgang mit Klimaaktivismus die Gerichte vor ungekannte Herausforderungen. Problempunkte eines immer wieder postulierten „Klimanotstands“ zeigt *Zerbes* (S. 503 ff.) anhand von praktischen Fallbeispielen auf. Schließlich konstruiert *Sarfranz* (S. 541 ff.) beispielhaft einen übergesetzlichen Klimanotstand *de lege ferenda* und untersucht hierfür die aus dem US-amerikanischen Rechtsraum stammende *Climate Necessity Defense*.

Allen Autorinnen und Autoren sei herzlich gedankt, dass sie unserem Ruf, sich mit der Idee eines „Klimastrafrechts“ unter verschiedensten Blickwinkeln auseinanderzusetzen, so engagiert nachgekommen sind. Die Realisierung eines solch umfangreichen Sammelbandes wäre ohne den unermüdlichen Einsatz des fleißigen Münchener Lehrstuhlteams nicht möglich gewesen. Hierfür sei allen Helferinnen und Helfern ganz besonders gedankt. Besonderer Dank gilt Frau *Julia Mayer*, Herrn *Noah-Luca Räderer* und Frau *Dr. Sophie Kargruber*.

München, im Juni 2023,

*Prof. Dr. Helmut Satzger und Dr. Nicolai von Maltitz, LL.M. (Columbia/UvA)*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13

## **Grundlagen eines Klimastrafrechts**

*Wolfgang Frisch*

Strafrechtlicher Klimaschutz – Notwendigkeit und grundsätzlicher Zuschnitt	23
---	----

*Maria Kaiafa-Gbandi*

Strafrecht und Klimawandel: Macht die Klimakrise die Anerkennung eines neuen Rechtsguts notwendig?	41
---	----

*Cornelius Prittwitz / Tjarda Tiedeken*

Vom Nutzen und Nachteil eines Klimastrafrechts	59
--	----

*Christoph Burchard / Finn-Lauritz Schmidt*

Kritik des Klimastrafrechts	83
-----------------------------	----

*Philipp-Alexander Hirsch*

Klimastrafrecht und materieller Unrechtsbegriff Probleme einer liberalen Strafrechtsbegründung angesichts der Herausforderungen des Klimawandels	111
--	-----

## **Dogmatische Herausforderungen**

*Paul Krell*

Zur Legitimität von Kumulationsdelikten	139
---	-----

*Mathis Bönte*

Ist die globale Erwärmung eine abstrakte Gefahr?	163
--	-----

## **Verfassungsrechtliche Bezüge**

*Sophie Kargruber*

Strafrecht als gebotenes Mittel zur Erfüllung grundrechtlicher  
Schutzpflichten in der Klimakrise? – Ansätze einer  
Pönalisierungspflicht 177

*Robin Mayer*

Klimaschutz durch Grundrechte – Veränderungen in der  
Grundrechtsdogmatik durch den Klimaschutzbeschluss? 203

## **Verwaltungsrechtsakzessorietät**

*Raphael Pompl / Felix Ruppert*

Regulierung klimarelevanter Emissionen zwischen Verwaltungsrecht  
und Strafrecht – (Verwaltungsrechts-)Akzessorietät oder Hegemonie  
eines „Klimastrafrechts“? 233

*Emil Nigmatullin*

Grundfragen der Verwaltungsakzessorietät eines  
klimastrafrechtlichen Ordnungssystems in Österreich 269

## **Wirtschaftsstrafrechtliche Bezüge**

*Robert Kert*

Klimaschutz durch die Sanktionierung von Unternehmen? 307

*Lucia Sommerer*

Wirtschaftsstrafrechtliche Rahmenbedingungen einer nachhaltigen  
Gesellschaft? 331

## **Internationale Bezüge**

*Adán Nieto Martín*

Don't Look Up: Strafrechtliche Reaktionen auf die Klimakrise 359

*Frank Zimmermann*

Regelungsmodelle für ein globales Umwelt- und  
Naturschutzstrafrecht zwischen Völkerstrafrecht und  
innerstaatlichem Straf(anwendungs)recht 397

*Konstantina Papathanasiou*

Lässt sich das Klimastrafrecht dem Universalitätsprinzip zuordnen?  
Zugleich ein Beitrag zum sog. Internationalen Strafrecht 421

*Helmut Satzger / Nicolai von Maltitz*

Der „Ökozid“ – ein Tatbestand des „Klimavölkerstrafrechts“? 437

### **Kriminologische Bezüge**

*Rita Haverkamp / Franca Langlet*

Im Schatten von Kriminologie und Strafrecht: Die Gefährdung der  
Menschheit durch den Klimawandel 473

### **Strafrecht und Klimaaktivismus**

*Ingeborg Zerbos*

Klimanotstand! Ein Beitrag zur Rechtfertigung zu Gunsten von  
Allgemeinrechtsgütern 503

*Nadim Sarfraz*

Ziviler Ungehorsam zum Schutz des Klimas im Lichte der  
Rechtfertigungsdogmatik 541



## Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
a.a.O.	An anderem Ort
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
Anm / Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich(e)
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Bd.	Band
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
Beschl.	Beschluss
Bespr.	Besprechung
BGBI / BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

## Abkürzungsverzeichnis

BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs / BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs / BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl. / bzgl.	bezüglich
bzw. / bzw.	beziehungsweise
CCLR	Carbon & Climate Law Review
Crim Justice Policy Rev	Criminal Justice Policy Review
Colum. J. Envtl. L.	Columbia Journal of Environmental Law
Colum L Rev	Columbia Law Review
COP	Conferences of the Parties
ders.	derselbe
dh / d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
Ecology L.Q.	Ecology Law Quarterly
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Envtl. L.	Environmental Law
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuCLR	European Criminal Law Review
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
Europol	Europäisches Polizeiamt
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
f. / ff.	folgende / fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
grds / grds.	grundsätzlich
GS	Gedächtnisschrift
GYIL	German Yearbook of International Law
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung

## Abkürzungsverzeichnis

Howard J Crim Justice	The Howard Journal of Crime and Justice
ce	
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg / Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
idF / i.d.F.	in der Fassung
idR / i.d.R.	in der Regel
iErg / i.Erg.	im Ergebnis
ieS / i.e.S.	im engeren Sinn
ILC	International Law Commission
ILCYB	Yearbook of the International Law Commission
insb / insbes. / insb.	insbesondere
Int J Crime Justice Soc. Democr.	International Journal for Crime, Justice and Social Democracy
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Chance
iRd / i.R.d.	im Rahmen des/der
iSd / i.S.d.	im Sinne des/der
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
iS / i.S.	im Sinne
iSv / i.S.v.	im Sinne von
iVm / i.V.m.	in Verbindung mit
iwS/i.w.S.	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KfZ	Kraftfahrzeug
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift

krit.	kritisch
KritJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
LJIL	Leiden Journal of International Law
Ls.	Leitsatz
LULUCF	Land Use, Land-Use Change and Forestry (dt.: Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft)
m.	mit
mAnm	mit Anmerkung
MK / MüKo	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
mwN / m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nat Law Forum	Natural Law Forum
Nature Clim Change	Nature Climate Change
n.F.	neue Fassung
NGO	Non-Governmental Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr / Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o.g.	oben genannt(e/er/es)
OLG	Oberlandesgericht

## Abkürzungsverzeichnis

OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PA	Pariser Abkommen
PNAS	Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America
RB	Rahmenbeschluss
RGSt	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RL	Richtlinie
Rn / Rn.	Randnummer(n)
Rs / Rs.	Rechtssache(n)
Rspr / Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik
RW	Rechtswissenschaften Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
s.	siehe
S.	Seite(n) / Satz / Sätze
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e/er/es)
S/S	Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier, Kommentar zum Strafgesetzbuch
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
s.u.	siehe unten
SZ	Süddeutsche Zeitung
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Tex Env'tl L J	Texas Environmental Law Journal
teilw.	teilweise
u.	und
ua / u.a.	unter anderem/und andere
UA	Unterabsatz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
Univ Chic Law Rev	University of Chicago Law Review
U Tas L Rev	University of Tasmania Law Review
Urt.	Urteil
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
v.	vom / von
va / v.a.	vor allem
Var.	Variante(n)
vgl / vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vs / vs.	versus (gegen)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Washington Law Rev	Washington Law Review
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb – Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht
zB / z.B.	zum Beispiel
ZfIStw	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
Ziff.	Ziffer(n)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert

*Abkürzungsverzeichnis*

ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium (Volltextabruf unter <a href="http://www.zjs-online.com">http://www.zjs-online.com</a> [Stand 1/20])
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
zust.	zustimmend

# Grundlagen eines Klimastrafrechts



# Strafrechtlicher Klimaschutz – Notwendigkeit und grundsätzlicher Zuschnitt\*

Wolfgang Frisch\*\*

Das deutsche Strafrecht schützt seit gut vier Jahrzehnten eine Reihe wichtiger Güter unserer Umwelt, die seit 2002 auch verfassungsrechtlich garantiert sind.<sup>1</sup> Es gewährt strafrechtlichen Schutz vor Gewässer- und Bodenverunreinigungen<sup>2</sup> und es erfasst Luftverunreinigungen ebenso wie die Verursachung von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen, die geeignet sind, die Gesundheit von Menschen und Tieren zu schädigen.<sup>3</sup> Auffälligerweise fehlt in diesem Katalog ein Schutzgut, das gegenwärtig in aller Munde ist: das Klima oder die Stabilität des Klimas oder noch genauer die Intaktheit jenes Mediums, das für ein gedeihliches Klima benötigt wird – ein bestimmter Zustand der Erdatmosphäre.<sup>4</sup> Dieser Zustand, der über lange Zeit ein

---

\* Vortrag, den der Verfasser am 28. Mai 2021 auf einer Tagung zum Thema „Klimaschutz durch Strafrecht?“ gehalten hat, die von der Universität Leipzig (Professor Dr. Elisa Hoven) und der Ludwig-Maximilians-Universität München (Professor Dr. Helmut Satzger) gemeinsam veranstaltet worden ist.

\*\* Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult.; em. Direktor des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

1 Vgl. Art. 20a GG: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. – Zur verpflichtenden Bedeutung der Vorschrift auch für den Klimaschutz vgl. die bahnbrechende Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, abgedruckt in BVerfGE 157, 30-177 und (auszugsweise) NJW 2021, 1723–1751 (vollständig nachzulesen auch bei Juris), insbesondere Ls. 2 und 4 sowie Rn 198 ff.

2 Siehe dazu § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) und § 324a StGB (Bodenverunreinigung).

3 Siehe dazu § 325 StGB (Luftverunreinigungen) und § 325a StGB (Verursachen von Lärm usw.), die beide strukturgleich auf die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten und Veränderungen abstellen, die geeignet sind, die Gesundheit, insbesondere von Menschen und Tieren, zu schädigen.

4 Zu dieser Bedeutung der Erdatmosphäre eingehend *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 3, 27; dort Seite 10 ff. auch zur genaueren Bestimmung des Schutzgutes (Klimasystem in seiner Gesamtheit) und dessen Verhältnis zu den herkömmlichen Umweltgütern.

gesundes Klima gewährleistet, erscheint durch den weltweit dramatisch ansteigenden Ausstoß von Treibhausgasen seitens der unterschiedlichsten Emittenten zunehmend und auf Dauer gefährdet<sup>5</sup> – mit sich schon jetzt abzeichnenden gravierenden Folgen für weite Teile der Welt und ihrer Bevölkerung.<sup>6</sup> Auch die Klimaschutzgesetze, die in den letzten Jahren im Anschluss an wichtige internationale Abkommen und Übereinkommen<sup>7</sup> in Deutschland entstanden sind,<sup>8</sup> sehen spezifisch strafrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung weiterer Schädigungen bislang nicht vor.

### *I. Fehlender strafrechtlicher Klimaschutz – Ein schwer erklärbarer Befund*

Dieses Fehlen eines spezifisch strafrechtlichen Schutzes lässt sich bestimmt nicht damit erklären, dass es hier um ein für den Schutz durch Strafrecht zu wenig bedeutsames Gut gehe. Im Gegenteil: Es handelt sich um ein Schutzanliegen, das nicht nur – im Sinne des Verfassungsrechts – einem berechtigten Zweck dient,<sup>9</sup> sondern sogar einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Garantie unterliegt und – in den Kategorien des Strafrechts

---

5 Siehe dazu schon *Frisch*, GA 2015, 427 ff.; ausführlicher mit den Ergebnissen naturwissenschaftlicher Untersuchungen nun die Entscheidung des BVerfG v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 18 ff. (in der NJW 2021, 1723 ff. nicht abgedruckt); *Rahmstorff/Schellnhuber*, Der Klimawandel, 9. Aufl. 2019, S. 12 f., 30 ff.; *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 3 ff.

6 Eine Skizze dieser Folgen bei *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 18 ff.; eingehend dazu die Entscheidung des BVerfG vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 20 ff.; *Rahmstorff/Schellnhuber*, Klimawandel (Fn 5), S. 57 ff.

7 Zuletzt das Pariser Übereinkommen von 2015; wegen weiterer Übereinkommen (etwa das Kyoto-Protokoll vom 11.12.1997, BGBl. II 2002, S. 966, 967) und Klimakonferenzen vgl die Nachweise bei *Frisch*, GA 2015, 427 Fn 1 f.; *Marauhn*, in: Gundel/Lange (Hrsg), Klimaschutz nach Kopenhagen – Internationale Instrumente und nationale Umsetzung, 2011, S. 1 ff.; *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 19 ff. sowie in diesem Band *Nieto Martín*, S. 359 f., 372 ff.

8 Vgl insbesondere das Klimaschutzgesetz des Bundes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) mit seiner Novellierung durch das Erste Gesetz vom 18.8.2021 zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (BGBl. I S. 3905).

9 Zum verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab von Strafrecht eingehend *Appel*, Verfassung und Strafe, 1998 S. 171 ff., 427 ff., dort S. 67 ff., 259 ff., 379 f. auch zu einer etwaigen staatlichen Schutzpflicht (durch Strafe); *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 51 ff., 64 ff.; *Frisch*, NStZ 2016, 16 ff.; *Vogel*, StV 1996, 110 ff.

– ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut betrifft.<sup>10</sup> Es lässt sich auch nicht ernsthaft behaupten, dass dieses Gut so wenig gefährdet sei, dass es strafrechtlichen Schutz nicht benötige – das Gegenteil ist der Fall: Es gibt kaum ein wichtiges Allgemeingut, das gegenwärtig mehr gefährdet ist als die Stabilität des Klimas bzw. jene Teile der Erdatmosphäre, die dafür maßgebend sind. Und auch dass das Strafrecht nicht geeignet sei, zum Schutz des Klimas bzw. seiner Stabilität einen Beitrag zu leisten, indem es besonders klimaschädliches Verhalten mit Strafe bedroht, lässt sich wohl kaum behaupten. Zumindest das, was das Strafrecht sonst an abhaltenden Effekten leistet,<sup>11</sup> vermag es auch hier zu leisten. Warum bei dieser Sachlage das Klima und das seine Stabilität gewährleistende Medium keinen strafrechtlichen Schutz genießen, bedarf damit einer Erklärung, deren Tragfähigkeit zu prüfen ist.

## II. Fehlende Erforderlichkeit des Strafrechts? – Eine Fehlintuition

Lange Zeit waren es wohl vor allem die freiwilligen Selbstverpflichtungen einiger jener Branchen, die direkt oder indirekt (zum Beispiel über Verbraucher oder die Benutzer ihrer Produkte) für die Freisetzung von Treibhausgasen (mit) verantwortlich sind, welche Strafeinsatz für nicht unbedingt erforderlich erscheinen ließen. Solche Verpflichtungen, das für den Klimaschutz Erforderliche in ihrem Bereich selbst zu tun, wurden beispielsweise von der Automobilindustrie, aber auch von anderen Branchen eingegangen.<sup>12</sup> Was man von solchen Bekundungen zu halten hat, hat uns spätestens der Diesel-Skandal gezeigt: Die Verpflichtungen wurden nicht nur nicht eingehalten, man hat darüber hinaus auch noch Kunden, Behörden und die Allgemeinheit belogen.

10 Zur besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Verfolgung von Gemeinwohlinteressen für den Einsatz von Strafe *Lagodny* (Fn 9), S. 138 ff.

11 Siehe dazu *Frisch*, GA 2009, 385, 391 ff.; eingehender dazu *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 31 Rn 33 ff.; *ders.*, in: Arth. Kaufmann ua (Hrsg), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, 1979, S. 923, 930 ff.; *Schöch*, in: Grünwald ua (Hrsg), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, 1975, S. 255, 262 ff.; *ders.*, in: Vogler ua (Hrsg), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1985, 1985, S. 2081 ff.; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn 58 ff., 67 ff. mwN.

12 Beispiele dafür bei *Frisch*, GA 2015, 427, 428; näher *Verheyen*, Natur und Recht (NuR) 2002, 453, 451 f.

Auch die Politik ist am Fehlen eines Klimaschutzstrafrechts nicht ganz unschuldig. Auch dafür ein Beispiel. Bei den berühmten Petersberger Klimadialogen ist zwar von vielen Politikern – auch von Bundeskanzlerin Merkel – die außerordentliche Bedeutung des Klimaschutzes als Gegenwarts- und Zukunftsaufgabe stets herausgestrichen und über die unterschiedlichsten Mittel zur Zielerreichung nachgedacht worden. Zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen findet sich dabei indessen kaum etwas – es dominieren Technik und Anreizsysteme.<sup>13</sup> Dass vielleicht sogar Strafrecht erforderlich sein könnte, scheint man sich nicht vorstellen zu können (oder: zu wollen).

Zusätzlich genährt wurden derartige Einschätzungen durch scheinbar gleichwertige, ja sogar überlegene und weitaus freundlichere Steuerungsmodelle. Das Zauberwort war und ist der Handel mit Emissionszertifikaten.<sup>14</sup> Da deren Erwerb für den Emittenten mit Kosten verbunden ist, ohne solche Zertifikate aber Emissionen vielfach nicht erlaubt waren, würden – so war der Glaube – schon die Begrenztheit und der Preis der Zertifikate dafür sorgen, dass sich die Emissionen in Schranken halten. Doch wer glaubt, damit ein gegenüber der rechtlichen Verhaltenssteuerung und deren Implementierung durch Sanktionen vorzugswürdiges, weil milderes Mittel zu präsentieren, irrt sich. In Wahrheit ist das Mittel hochproblematisch, weil es negative Nebenwirkungen hat, zu ungerechten Verteilungen führt und deshalb für eine rechtsstaatlich befriedigende Lösung der Problematik im Grunde wenig geeignet ist. Die Lösung begünstigt die Fehlvorstellung, dass die Zulässigkeit klimaschädlichen Verhaltens Handelsware sei;<sup>15</sup> sie

---

13 Vgl etwa die Rede von Bundeskanzlerin Merkel zum VI. Petersberger Klimadialog am 19.5.2015, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzlerin-merkel-zum-vi-petersberger-klimadialog-am-19-mai-2015-483360> (Stand 5/23).

14 Eingehend zu diesem „Emissionshandel“, für den als ökonomische Lösung der Klimaschutzproblematik jüngst auch wieder nachdrücklich der renommierte Freiburger Wirtschaftswissenschaftler Lars Feld in einem Vortrag vor dem Freiburger Rotary Club geworben hat, *Winkler*, Klimaschutzrecht 2005, S. 245 ff., 277 ff.; dort auch zu weiteren Fragen, wie den Wirkungsprinzipien, der Verfassungskonformität und den rechtlichen Grundlagen des Handels mit Emissionszertifikaten. Siehe dazu auch *Ehrmann*, in: Gundel/Lange (Fn 6), S. 17, 21 ff.; *Hoffmann*, Herausforderung Klimaschutz, 2007, S. 46 f., 75 ff., 110 ff.; *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 21 f., 23 f.; und in diesem Band *Nieto Martín*, S. 359, 372 ff.; *Pompl/Ruppert*, S. 233, 244 ff. und *Nigmatullin*, S. 269, 295 ff.

15 Für die hinter diesem Instrumentarium vor allem stehende EU angesichts ihrer Herkunft aus einer Wirtschaftsvereinigung nicht besonders verwunderlich.

verleiht nicht dem das Recht (zu Emissionen), dessen Tätigkeit für die Allgemeinheit am wichtigsten ist, sondern dem, der (schnell) zahlt,<sup>16</sup> und sie gibt dem, der eigentlich modernisieren müsste, aber die Kosten dafür scheut, ein zugkräftiges Motiv, dies nicht zu tun, sondern Emissionszertifikate zu erwerben, wenn dies die billigere Lösung ist. Von einer mangelnden Erforderlichkeit des Rechts zur verbindlichen Verhaltenssteuerung und daran anknüpfender, auch strafrechtlicher Sanktionen zu deren Durchsetzung kann also keine Rede sein.<sup>17</sup>

### *III. Schwierigkeiten einer eigenständigen Tatbestandsfassung*

Freilich ist das Fehlen spezifisch strafrechtlicher Vorschriften zum Klimaschutz wohl nicht nur die Folge von Fehlintuitionen zur Erforderlichkeit rechtlicher Regelungen und ihrer strafrechtlichen Stabilisierung. Dass der Klimaschutz im Strafrecht ein blinder Fleck ist, hat auch etwas damit zu tun, dass die Formulierung strafrechtlicher Tatbestände in diesem Bereich zunächst außerordentliche Schwierigkeiten zu bereiten scheint.<sup>18</sup> Es liegt insoweit anders als bei den meisten Tatbeständen des herkömmlichen Umweltstrafrechts.

Diese Tatbestände können bei ihrer Umschreibung des bei Strafe Verbotenen an geläufige und leicht beschreibbare Ereignisse oder Zustände anknüpfen: die Verunreinigung eines Gewässers oder des Bodens, die Verunreinigung der Luft durch gesundheitsschädliche Stoffe, die regelmäßig wahrnehmbar sind, die Verursachung gesundheitsschädlichen Lärms oder gesundheitsschädlicher Erschütterungen. Die Hervorrufung derartiger Zustände oder Beeinträchtigungen wird als solche negativ bewertet, weshalb sich das Verbot von Verhaltensweisen, die derartige Erfolge herbeiführen (oder darauf zielen), auch grundsätzlich als Verbot leicht formulieren lässt. Natürlich gibt es Personen, denen derartige Tätigkeiten (zum Beispiel die Einleitung bestimmter Schadstoffe in ein Gewässer) erlaubt sind. Aber

---

16 Die von der EU zur Erhöhung der Effizienz des Instrumentariums langfristig angestrebte ständige Verknappung der Zertifikate dürfte ein solches Verhalten eher noch begünstigen.

17 In dieser Gesamteinschätzung der gegenwärtigen Situation – ungeachtet der Unterschiede in dem konzeptionellen Zuschnitt eines befürworteten adäquaten Klimastrafrechts – völlig übereinstimmend *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff.

18 Siehe dazu und zur folgenden Problematik näher *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 4 ff.

bezogen auf die Gesamtheit der Normadressaten handelt es sich hier um Ausnahmen, die auf besonderen Gründen beruhen und die man bei der Tatbestandsformulierung nicht berücksichtigen muss. Ihnen kann man vielmehr im Rahmen der Rechtswidrigkeit Rechnung tragen, da diese Personen, wenn sie einer Erlaubnis folgen, nicht unbefugt oder rechtswidrig handeln.<sup>19</sup>

Ein Tatbestand, der zur Verhinderung des Klimawandels die Freisetzung von Treibhausgasen begrenzen will, die aufgrund von Kumulationen zu Beeinträchtigungen der Erdatmosphäre führen, hat hier mit deutlich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Es fehlt schon die Möglichkeit, den Tatbestand unter Rekurs auf einen vom Einzelnen verursachten, leicht beschreibbaren und wahrnehmbaren Zustand plastisch zu formulieren. Es ist auch zweifelhaft, ob man das, was der Einzelne bei den unterschiedlichsten Alltagshandlungen an sogenannten Treibhausgasen freisetzt, ohne Übertreibung jeweils bereits *für sich* als eine unerwünschte oder unwertige Beeinträchtigung der Erdatmosphäre qualifizieren kann. Zu einer Beeinträchtigung der Erdatmosphäre führt erst die Kumulation der milliardenfachen Emissionen Einzelner<sup>20</sup>, auf die deren Handeln freilich nicht zielt und die dem Einzelnen auch nicht als Ergebnis *seines* Handelns zugerechnet werden kann.<sup>21</sup> Die dem Strafrechtler vertrauten *erfolgsbezogenen* Denkmodelle helfen hier also ganz offensichtlich nicht weiter.

Nicht weiter führt aber auch der Versuch, Tatbestände durch die Umschreibung jener *Tätigkeiten* zu formulieren, bei deren Vornahme Treibhausgase freigesetzt werden. Dies nicht nur deshalb, weil es eine Vielzahl solcher Tätigkeiten gibt und deren Aufnahme in ein Strafgesetzbuch dessen Transparenz bedrohte. Die meisten dieser Tätigkeiten können vom

---

19 Siehe dazu statt vieler Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 324 ff. Rn 11 ff. und § 324 Rn 12 ff.; Krell, Umweltstrafrecht, 2017, S. 18 f. Rn 38 und Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, 1993, S. 42 ff.

20 Zu den Emissionsquellen prägnant BVerfG, Beschl. vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 12 ff., 29 ff., 37.

21 Siehe schon Frisch, GA 2015, 427, 433 f.; auch Krell (Fn 19), S. 43, Rn 83 (m.w.N.); übereinstimmend Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1, 4 f. – Insoweit wäre für die Qualifikation derartiger Verhaltensweisen als deliktisch der von Kuhlen im Zusammenhang mit den Tatbeständen des Umweltstrafrechts in die Diskussion eingebrachte, den Strafgrund zum Ausdruck bringende Begriff des Kumulationsdelikts (dazu Kuhlen, GA 1986, 389, 398; Samson, ZStW 99 [1987], 617, 635) durchaus treffend (siehe dazu auch Krell, in diesem Band S. 139 ff., 160 ff.) – während man für das Umweltstrafrecht hieran (zumindest zum Teil) zweifeln kann.

Strafrecht schon deshalb nicht erfasst und sanktioniert werden, weil sie als Teil der Handlungsfreiheit gelten – wie das Fahren eines Autos, das Betreiben einer Heizung oder sonstiger Energieverbrauch. Viele andere Tätigkeiten werden von der Allgemeinheit sogar gewünscht oder erwartet – wie die Erzeugung und Bereitstellung von Energie, von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen oder sonstigen Produkten.<sup>22</sup> Zum Scheitern verurteilt wäre aber auch der Versuch, das Problem dadurch transparent und schlank zu lösen, dass man die Freisetzung der hier interessierenden Gase ab einem bestimmten höheren Grenzwert verbietet und sanktioniert. Denn die Grenzen, die für die verschiedenen, solche Gase freisetzenden Tätigkeiten und Branchen schon heute gelten, sind – aus gutem Grund – ganz unterschiedlich. Das alles in das Strafrecht aufzunehmen, ist schlicht unmöglich.

#### *IV. Akzessorisches Klimastrafrecht als mögliche Problemlösung*

Indessen kann das, was auf den ersten Blick als Erschwerung der strafrechtlichen Regelungsarbeit erscheint, aus einer etwas anderen Perspektive durchaus auch als Erleichterung angesehen werden. Die eben genannten Grenzen für bestimmte Tätigkeiten kommen ja nicht von ungefähr. Sie ergeben sich aus einer Reihe von Gesetzen, die man dem Verwaltungsrecht im weiteren Sinne zuordnen kann und die ihrerseits durch Verordnungen samt Anlagen für bestimmte Tätigkeiten, Bereiche und Branchen sowie durch Allokationspläne konkretisiert werden, welche zulässige Emissionsmengen definieren<sup>23</sup> und heute zum Teil durch EU-weite Mengenvorgaben sowie im Klimaschutzgesetz inzwischen enthaltene sektorenbezogene

---

22 Näher zu dieser häufig gegebenen „gesellschaftlichen Nützlichkeit klimaschädlichen Verhaltens“ auch *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 6 ff., die darin geradezu ein Hindernis für die Anwendbarkeit des Strafrechts auf klimaschädliches Verhalten sehen.

23 Vgl. dafür beispielhaft den „Nationalen Allokationsplan 2008–2012 für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ vom 28.6.2006, S. 6 ff., 15, ff., 24 ff., 27 ff. In ihm und vergleichbaren Allokationsplänen war sektorspezifisch festgelegt, welche Mengen an sogenannten „Treibhausgasen“ in bestimmten Sektoren nicht überschritten werden dürfen (sogenannte Makroordnung), und auf dieser Basis dann für bestimmte Großanlagen bestimmt, was aus dieser Grundentscheidung für die zulässigen Emissionen einzelner Anlagen prinzipiell folgt (sogenannte Mikroordnung). Siehe dazu näher *Frisch*, GA 2015, 427, 436 ff. mit weiteren Einzelheiten und Nachweisen in Fn 39 und 47.

Jahresemissionsmengen<sup>24</sup> weitergeführt werden. Aus der Gesamtheit dieser Regelungen und ihren Konkretisierungen ergeben sich für die unterschiedlichsten Normadressaten verwaltungsrechtliche Pflichten, die sie bei ihrem Handeln – dem Betrieb diverser Anlagen, der Landwirtschaft, der Erzeugung von Produkten und von Energie und anderem – zu beachten haben. Hieran können und müssen das Strafrecht und ein unterhalb des Strafrechts angesiedeltes Sanktionenrecht<sup>25</sup> anknüpfen: Sie können die Freisetzung von CO<sub>2</sub> und anderen näher definierten Treibhausgasen mit Sanktionen belegen, wenn diese Freisetzung die je zu beachtenden verwaltungsrechtlichen Pflichten verletzt. Dabei wird man freilich die Strafe im Hinblick auf den gravierenden Tadel, der mit ihr verbunden ist, und das zu ihrer Verwirklichung vorgesehene aufwändige Verfahren auf Verletzungen der verwaltungsrechtlichen Pflichten von Gewicht beschränken müssen; für schlichte Regelverstöße muss es bei Geldbußen bleiben.<sup>26</sup>

Ein so ansetzendes verwaltungsrechtsakzessorisches Klimastrafrecht wäre im geltenden Strafrecht, insbesondere dem Umweltstrafrecht, nicht ohne Vorbild. Es läge auf einer Linie mit den schon jetzt an die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten anknüpfenden Tatbeständen der Bodenverunreinigung und der Luftverunreinigung und würde nur das hier schon längst bewährte Regelungsmuster auch auf ein Gut erstrecken, das im Grunde noch stärker gefährdet ist. Ich habe mich deshalb schon im Jahr 2015 dezidiert für eine Ergänzung des Strafrechts durch Bestimmungen zum Schutz der Stabilität des Klimas vor der Freisetzung von klimaschädlichen Gasen ausgesprochen.<sup>27</sup> Ergänzend zu meinen damaligen Vorschlägen, die ich noch vor dem Dieselskandal gemacht habe, würde ich heute noch einen weiteren Tatbestand hinzufügen, der nicht nur (eigenes) Emissionshandeln pönalisiert, das gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstößt, sondern auch solches Handeln, das dafür verantwortlich ist, dass es zur Freisetzung von Treibhausgasen durch Gutgläubige kommt, die in

---

24 Siehe dazu die Anlage 2 zu § 4 Abs.1 des Klimaschutzgesetzes (oben Fn 8) mit der durch das BVerfG eingeforderten Fortschreibung für die Jahre 2031–2040 im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (oben Fn 8).

25 Etwa ein Sanktionenrecht, das als Rechtsfolge Geldbußen vorsieht, wie das deutsche Ordnungswidrigkeiten-Gesetz.

26 Siehe zu dieser Seite der Problematik (allgemein) näher *Frisch*, NStZ 2016, 16, 19 ff.

27 Näher dazu *Frisch*, GA 2015, 427, 439 ff.; in diesem Sinne als Tathandlung auch *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 13 ff. mit Ausführungen zum tatbestandlichen Erfolg (S. 15 ff.) und zur Kausalität (S. 16) sowie normativen Begrenzungen der relevanten Handlungen (S. 17 ff.; z.B. rechtlich erhebliche Gefahrschaffung).

Kenntnis des wahren Sachverhalts möglicherweise anders gehandelt hätten.<sup>28</sup> Darüber hinaus wären in den Kanon der strafrechtlichen Tatbestände auch Fälle einer (gravierenden) Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Klimasenken<sup>29</sup> – wiederum unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten – aufzunehmen.<sup>30</sup>

### V. Leistung und Grenzen der Leistungsfähigkeit eines akzessorischen Klimastrafrechts

Bereits ein solches verwaltungsrechtsakzessorisches Klimastrafrecht vermag einiges zu leisten. Es kann bei angemessener Sanktionierung einen stabilisierenden Motivationsdruck zur Unterlassung von Verhaltensweisen aufbauen, die wegen ihres kumulativ klimaschädlichen Charakters nicht akzeptiert werden können und bereits verwaltungsrechtlich nicht zulässig sind. Der Einsatz des Strafrechts in gravierenden Fällen solchen Verhaltens kann dazu beitragen, das Bewusstsein für die Sozialschädlichkeit von Verhaltensweisen zu schärfen und zu festigen, die heute wegen ihrer phänomenologischen Nähe zu noch erlaubten Verhaltensweisen leicht bagatellisiert oder verharmlost werden.<sup>31</sup>

Freilich darf man sich von einem solchen akzessorisch konzipierten Klimastrafrecht auch nicht etwas erwarten, was von diesem allein nicht geleistet werden kann. Ein akzessorisches Klimastrafrecht kann allein dafür sorgen, dass das (möglichst) unterbleibt, was schon nach dem strafbewehrten Primärrecht (also insbesondere dem bereichsspezifischen Verwaltungsrecht) nicht erlaubt ist. Selbst wenn dieses Ziel erreicht wird, kann damit allein die fortschreitende Zerstörung der Erdatmosphäre und damit ein weiterer Klimawandel nicht verhindert werden. Denn dieser wird der-

---

28 Natürlich könnte man auch versuchen, diese Fallkonstellationen über Figuren der mittelbaren Täterschaft zu lösen. Ein eigener Tatbestand ermöglichte es aber, die strafbedürftigen und strafwürdigen Fälle präziser zu erfassen und unabhängig von etwaigen Restriktionen der mittelbaren Täterschaft unter Strafe zu stellen.

29 Zum Begriff und zu Beispielen BT-Drucks. 19/14.337, S. 24; BVerfG, 1 BvR 2656/18, Rn 32; *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 3, 13.

30 Als Beispiel die jenseits der Grenzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft liegende Abholzung von Wäldern, die Zerstörung von Mooren usw.; in der Sache übereinstimmend *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 13 f.

31 Es gilt insoweit nichts anderes als für die Verkehrskriminalität, bei der gravierend sozialschädliches Verhalten ebenfalls lange Zeit wegen seiner phänomenologischen Nähe zu erlaubtem Verhalten bagatellisiert wurde.

zeit nicht von der durchaus begrenzten Zahl von Verhaltensweisen herbeigeführt, durch deren Vornahme Handelnde gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstoßen. Der allergrößte Teil der Freisetzung von Treibhausgasen, die unser Klima negativ zu verändern drohen, geschieht gegenwärtig auf legale Weise.<sup>32</sup> Dagegen ist ein verwaltungsrechtsakzessorisches Strafrecht allein machtlos.

Allerdings ist ein akzessorisches Klimastrafrecht auch nicht von vornherein ungeeignet, weitergehenden Schutz zu bieten. Aber es kann dies nicht allein leisten. Wenn es mehr leisten soll, so muss zunächst jenes Recht verändert werden, das seitens des Strafrechts nur bewehrt und stabilisiert wird. Nur wenn dieses Recht, also das Verwaltungsrecht im weiteren Sinne, deutlich weniger erlaubt als bisher, wenn es die Grenzen für die Freisetzung von Treibhausgasen also deutlich absenkt und sich bei dem Maß der Absenkung an den (ihrerseits auf die Erreichung von Klimaneutralität bedachten) Jahresemissionsmengen orientiert, kann das Strafrecht insoweit mehr leisten, nämlich ein solches ambitionierteres Primärrecht durchsetzen.<sup>33</sup>

Schritte in diese Richtung wurden im Anschluss an die wegweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>34</sup>, die den Gesetzgeber im Interesse der Schonung der Freiheiten der jüngeren Generation zu einer konkreteren und umfassenderen Festlegung der Jahresemissionsmengen über das Jahr 2030 hinaus verpflichtete,<sup>35</sup> bereits unternommen.<sup>36</sup> Doch ist es mit der bloßen Verbesserung des als zu wenig ambitioniert eingestuften Klimaschutzgesetzes allein nicht getan. Wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Erwärmung der Erdatmosphäre werden daraus erst, wenn diese programmatischen Vorschriften auf die Ebene zielgenauer verwaltungsrechtlicher Regelungen heruntergebrochen worden sind, die mög-

---

32 Siehe dazu schon *Frisch*, GA 2015, 427, 437 f.; zust. aufgegriffen von *Burchard/Schmidt*, in diesem Band, S. 83, 94 f.; (indirekt, nämlich eingebettet in die Kritik eines verwaltungsrechtsakzessorischen Strafrechts) zust. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 6 f., 22 f.

33 Siehe auch dazu schon *Frisch*, GA 2015, 427, 438 f.; ebenso *Krell* (Fn 19), S. 7 f. Rn 15; *ders.*, GA 2023, 81, 83, 90, 99.

34 BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, teilweise abgedruckt in NJW 2021, 1723–1751 m. Bespr. von *Muckel*, JA 2021, 610 und *Sachs*, JuS 2021, 708.

35 BVerfG, Beschl. vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Ls. 4 und 5 und Rn 117, 187 ff., 193 ff., 248, 252, 259, 262, 265.

36 Vgl die Novellierung des Klimaschutzgesetzes durch das Gesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3905) mit einer Fortschreibung der Jahresemissionsmengen in der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 sowie verschiedenen weiteren Änderungen.

licht bald Klimaneutralität des menschlichen Verhaltens gewährleisten<sup>37</sup> und um deren Durchsetzung sich dann auch das Strafrecht bemühen kann. Das geht nicht ohne Zeit ab – Zeit, die für einen wirksamen Schutz des Klimas allenfalls noch begrenzt zur Verfügung steht.<sup>38</sup>

## VI. Eigenständiges Klimastrafrecht – Eine bessere und umsetzbare Alternative?

Es liegt damit nahe, an dieser Stelle auch über Alternativen nachzudenken. Speziell der Strafrechtler mag eine dieser Alternativen im Strafrecht selbst sehen. Könnte das Strafrecht nicht weit mehr und dieses Mehr auch schneller leisten, wenn es das „Heft selbst in die Hand“ nähme – also klimaschädliches Verhalten selbst verbieten und unter Strafe stellen würde?<sup>39</sup>

1. Fragen wie diese stellen sich im Kontext des Klimastrafrechts nicht das erste Mal. Sie haben sich bei dem Entwurf unseres heutigen Umweltstrafrechts schon einmal gestellt. Auch damals gab es Strafrechtler, die im Schutz der Umwelt vor allem auf das Strafrecht setzen und die Umweltgüter durch eigenständige strafrechtliche Verbote (und Gebote) schützen wollten.<sup>40</sup> Das Gegenmodell eines das Verwaltungsrecht nur stabilisierenden Strafrechts machte das Strafrecht für sie zu einer ohnmächtigen „Afterdisziplin“. Die Vertreter des akzessorischen Modells wiederum warfen jenen, die sich die Genesung der Umwelt vom Strafrecht erhofften, ein „Wildern in fremden Revieren“ und eine Überschätzung der Möglichkeiten des Strafrechts vor. Der Streit ging schließlich im Sinne einer Entscheidung für ein verwaltungsrechtsakzessorisches Umweltstrafrecht aus.

37 Zur Postulierung dieses Zieles als Zeichen des Wandels in der Bewertung bisher als nützlich befundenen Verhaltens *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 18 ff.

38 Dazu, dass es für einen Klimaschutz, der effektiv sein und eine Wende bringen soll, allerhöchste Zeit ist, vgl die eindrucksvollen Belege aus naturwissenschaftlicher Sicht in der Entscheidung des BVerfG vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 36, 219 ff. (zu den verbleibenden CO<sub>2</sub>-Restbudgets) und bei *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 9 f., 20 f.

39 Vgl etwa – verbunden mit deutlichen Zweifeln an der Effizienz und Angemessenheit eines verwaltungsrechtsakzessorischen Klimastrafrechts – *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 22 f; gegen ein solches „Anschreiben der Verhaltenssteuerung durch das Strafrecht“ in diesem Band *Pompl/Ruppert*, S. 233, 257, 264.

40 Vgl etwa *Eser*, in: Markl (Hrsg.), *Natur und Geschichte*, 1983, S. 396; *Geulen*, ZRP 1988, 323 ff.; *Heine/Meinberg*, GA 1990, 1, 10 f.; *Kühl*, in: Küper ua (Hrsg) *Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 28.2.1987*, 1987, S. 815, 826 f.; weit. Nachw. bei *Frisch* *Verwaltungsakzessorietät* (Fn 19), S. 5 ff und *Krell*, GA 2023, 81, 85 f.

Ich halte die damalige Entscheidung für richtig. Für sie sprechen Gründe, die auch bei der nunmehr interessierenden Frage zu berücksichtigen sind.

Tatsächlich haben die Existenz und das ständige Wachsen von Teilrechtsordnungen, die dem Strafrecht vorgelagert sind und durch das Strafrecht nur stabilisiert werden, ja einen einsichtigen Grund. Sie sind die fast zwangsläufige Folge einer immer komplexer werdenden Gesellschaft, die fortlaufend neue Fragen zu den Rechtsverhältnissen der Einzelnen untereinander, dem Ausmaß und den Grenzen ihrer verschränkten Freiheiten, der Bewirtschaftung von Allgemeingütern und der Verteilung knapper Güter zu beantworten und dabei den Wandel der Anschauungen, der technischen Möglichkeiten und vieles andere zu berücksichtigen hat.<sup>41</sup> Die Beantwortung dieser Fragen in sachgerechter und Orientierungsgewissheit gebender Weise verlangt eine Fülle differenzierter Vorschriften. Schon das dürfte ein Strafrecht, das eher um einfache holzschnittartige Aussagen bemüht sein muss, überfordern. Auch die insoweit entstehende Notwendigkeit fortlaufender Änderungen und Anpassungen, die ein eigenständig regelndes Strafrecht selbst vornehmen müsste, passt nicht zum Strafrecht, das auf elementare, langfristig zu internalisierende Aussagen bedacht sein muss – wohl aber kann dies ein akzessorisches Strafrecht verkraften, das sich in Bezug auf der Änderung unterliegende vorstrafrechtliche Teile der Rechtsordnung nur als jeweils stabilisierende Sanktionsordnung versteht. Ganz jenseits des Strafrechts und diesem vorgelagert liegen schließlich die Fragen der gerechten Verteilung knapper Güter oder begrenzter Freiheiten und der koordinierten Bewirtschaftung von nur begrenzt belastbaren Gütern.<sup>42</sup> Diese Fragen sind Urstoff des Öffentlichen Rechts – und zu einem

---

41 Siehe zu dieser Problematik allgemein *Frisch*, in: Müller-Dietz ua (Hrsg), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, 2007, S.197 ff.; *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, 73. EL 2014, Art.103 GG Rn 203; *Krell*, GA 2023, 81, 85; zur Notwendigkeit der Berücksichtigung auch der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit der Freiheitsbelastung jüngerer Generationen vgl BVerfG NJW 2021, 1723 (1748, Rn 243 ff.).

42 Deutlich auch an den Ausführungen des BVerfG in seinem Beschluss vom 24.3.2021, NJW 2021, 1723 ff., in dem das Gericht ungeachtet der bindenden Wirkung des Art. 20a GG (NJW 2021, 1723, 1741 f. [Rn 201 ff.]) immer wieder auf die für den Gesetzgeber bestehenden (politisch auszufüllenden) Spielräume, etwa in der Verteilung der Reduktionslasten (auch im Verhältnis der Generationen) hinweist (vgl etwa NJW 2021, 1723, 1732 ff. [Rn 152 ff., 162 ff., 172, 194, 215, 218, 225, 236, 248 f.]). Dass es im Kern darum geht, ist bei *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 3 f. klar erkannt, die freilich hieraus hinsichtlich der Lösungskompetenz andere Konsequenzen ziehen.

erheblichen Teil auch der Politik.<sup>43</sup> Auch die Fragen, von wem bei konkurrierenden Wünschen der Freiheitsgewährung eher Verzicht erwartet oder wem welche Aufwendungen zugemutet werden können, sind Fragen eines dem Strafrecht vorgelagerten Rechtsstoffs, zu deren Beantwortung in den Spezialdisziplinen des Öffentlichen Rechts mehr Sachverstand verfügbar ist als im Strafrecht.

Wir brauchen diese Skizze nicht weiter auszudifferenzieren. Schon die bisherigen Hinweise dürften zeigen, dass auch bei dem strafrechtlichen Klimaschutz wichtige Argumente für ein akzessorisches Strafrecht sprechen und ein ganz eigenständiges Strafrecht schwerer vorstellbar ist – zumal, wenn mit der Einheit der Rechtsordnung unvereinbare Widersprüche zwischen dem Strafrecht und den doch wohl weiterhin notwendigen vorstrafrechtlichen Regelungen vermieden werden sollen.<sup>44</sup>

2. Vor diesem Hintergrund darf ein Ansatz, der ein eigenständige Verhaltensnormen formulierendes Klimastrafrecht favorisiert, ganz besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Ein solcher Ansatz ist jüngst von *Satzger* und seinem Schüler *von Maltitz* vorgelegt worden.<sup>45</sup> Die Grundidee dieses Ansatzes ist so bestechend einfach, dass sie auch in ein auf holzschnittartige Aussagen bedachtes Strafrecht offenbar bestens passt. Die Erlaubnis des Einzelnen, Treibhausgase freizusetzen, ist danach beschränkt – sie ist (im Wesentlichen) beschränkt auf das, was er kompensieren bzw. als Kompensation einbringen kann.<sup>46</sup> Dieser Ansatz ist aber nicht nur einfach und – zumindest auf den ersten Blick – in der Aussage klar, er scheint auch fast genial. Denn er bricht das, was die Gemeinschaft letztlich insgesamt erfüllen muss, nämlich das Postulat der Klimaneutralität, auf die Ebene des einzelnen Handelnden herab und macht es zum kategorischen Imperativ auch für ihn (auf dessen Verletzung Strafe steht).<sup>47</sup>

43 Siehe dazu näher *Frisch*, GA 2015, 427, 438 f.; auch BVerfG vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 35 für das Maß der Begrenzung des Temperaturanstiegs: „klimapolitische Frage“; s. im Übrigen die Nachw. in Fn 42.

44 Übereinstimmend zuletzt *Krell*, GA 2023, 81, 85 ff., 90 m.w.N.; siehe in diesem Band auch *Prittowitz/Tiedeken*, S. 59, 77 f., 81; *Hirsch*, S. 111, 132 f., 135 f.; *Pompl/Ruppert*, S. 233, 254 ff.

45 Siehe *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 13 ff., 16 ff., 18 ff., 23 ff.

46 Siehe *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 23: „grundsätzliches Verbot jeglicher unkompensierter Emissionen“; „grundsätzliches Emissionsverbot mit Erlaubnisvorbehalt in Form einer Kompensationspflicht“ (S. 24 f.).

47 Zur internationalen Anwendbarkeit des Konzepts vgl. erg. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 26 ff., 28.

Freilich, so sehr ein solcher Ansatz zunächst für sich einnimmt – bei näherem Durchdenken stellen sich doch auch Fragen, auf die ich bislang keine für eine Umsetzung des Ansatzes ausreichende Antworten gefunden habe. Sie betreffen vor allem den kompensatorischen Teil des Ansatzes, daneben aber auch das Verhältnis zum Verwaltungsrecht und zu dessen möglicherweise konkurrierendem Geltungsanspruch.

Zunächst zur kompensatorischen Seite – von der die Strafbarkeit des Handelnden ja im Wesentlichen abhängt, wenn er nachweisbar Treibhausgase emittiert hat: Was soll eigentlich mit dem geschehen, der keine eigenen Kompensationsmöglichkeiten besitzt? Soll er dann, selbst wenn er in Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehandelt hat, bestraft werden? Oder bekommt er einen kompensatorischen Anteil zugeschrieben? Aber mit welcher Begründung und in welchem Maße?<sup>48</sup> – Doch auch wenn jemand, wie zum Beispiel ein Waldbesitzer, über kompensatorische Funktionseinheiten verfügt: Kann er diese insgesamt für sich als Kompensation einsetzen? Oder ist der Wald in seiner kompensatorischen Funktion nicht vielleicht eine Art Allgemeingut? Endlich: Was macht man z.B. mit einem Energieunternehmen, das dringend benötigte Leistungen unter Einhaltung aller Regeln erbringt? Muss nicht schon das genügen? Wenn man gleichwohl an der Kompensation festhält: Was soll man insoweit und mit welcher Begründung für ein solches Unternehmen einsetzen?

Die Fragen zeigen nicht nur, dass der durchaus sympathische Ansatz zumindest in seinem kompensatorischen Teil bisher wohl noch nicht hinreichend ausgearbeitet ist, um praktisch umsetzbar zu sein.<sup>49</sup> Sie zeigen auch, dass es auf der Basis des Ansatzes als der für das Strafrecht geltenden Maxime zu konkurrierenden Geltungsansprüchen zwischen Strafrecht und

---

48 Die Autoren des hier besprochenen Entwurfs sagen dazu nur, dass „die grundsätzliche Verpflichtung zur Kompensation noch keine Aussage darüber treffen muss, in welcher Form und durch wen die Kompensation letztendlich übernommen wird“. Und weiter: Bei „Einführung eines umfassenden Klimastrafrechts“ erscheint ihnen auch „eine zumindest teilweise staatliche Übernahme der Kompensation durchaus möglich und wahrscheinlich“ (*Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 [2021], 1, 15). Das ist – mit Verlaub – doch recht vage. Zu weiteren grundsätzlichen Bedenken gegen das Konzept möglicher Kompensation *Burchard/Schmidt* und *Kaiafa-Gbandi*, in diesem Band S. 83, 103 ff. und 41, 49 ff.

49 Das wird auch am relativ schmalen Umfang der Ausführungen zur Kompensation deutlich (*Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 [2021], 1, 15: *ein* Absatz); im Gegensatz dazu sind der internationalen Anwendbarkeit des Konzepts mehrere Seiten (S. 25–30) gewidmet. Weitere grundsätzliche Bedenken in diesem Band bei *Kaiafa-Gbandi*, S. 41, 49 f.; *Burchard/Schmidt*, S. 83, 103 ff.

Verwaltungsrecht kommen kann.<sup>50</sup> Pointiert: Soll wirklich bestraft werden, wer in Einklang mit öffentlich-rechtlichen Regeln handelt, aber nicht hinreichend kompensieren kann? Oder braucht man sich darüber nicht zu sorgen, weil dem, der den verwaltungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, eine hinreichende Kompensation zugeschrieben wird? So müsste es natürlich sein, wenn die verwaltungsrechtlichen Anforderungen und deren Einhaltung sinnvoll bleiben sollen. Nur, dann wird der eigenständige strafrechtliche Ansatz, wenn ich recht sehe, eigentlich überflüssig – entscheidend ist dann letztlich doch das Verwaltungsrecht.<sup>51</sup>

Ich will an dieser Stelle abbrechen, ohne freilich eines ganz zu verschweigen: Ich fürchte, dass der interessante Ansatz letztlich nur ein neues kaum überzeugend zu lösendes Problemfeld – nämlich das der je zuschreibbaren Kompensationen – eröffnet, in der Sache aber letztlich nicht weiterführt. In der Sache geht es doch ganz einfach darum, die Gesamtmenge der Emis-

---

50 Zur Möglichkeit und zur Gefahr des Eintritts solcher Widersprüche bei einem Nebeneinander eines Verwaltungsrechts, das bestimmte Tätigkeiten in festgelegten Grenzen erlaubt, und einem solche Tätigkeiten verbietenden Strafrecht schon *Frisch*, GA 2015, 427, 436 f.

51 Auf der Tagung am 28. Mai 2021, auf der *Satzger* und sein Schüler *von Maltitz* ihren Entwurf (nochmals) vorgestellt haben, begegneten sie diesen auch von Teilen der Zuhörerschaft gestellten und meist in ein Plädoyer für ein verwaltungsrechtsakzessorisches Klimastrafrecht (in diesem Sinn zuletzt auch mit Nachdruck *Krell* GA 2023, 81, 84, 84 ff.) mündenden Fragen durch die Erklärung, dass ihr Konzept erst von dem Zeitpunkt an gelten soll, in dem das gegenwärtig angestrebte Ziel der Klimaneutralität bereits erreicht ist – es gehe um das Klimastrafrecht der *Zukunft* (s. auch den Titel des Beitrags in der ZStW 133 [2021], 1 und dort insbesondere S. 23 ff., 25: „im Rechtszustand der Klimaneutralität“). Dahinter steckt offenbar die Annahme, dass dann ein um die Klimaneutralität besorgtes Verwaltungsrecht überflüssig werde und das Strafrecht das Regime des Klimaschutzes selbst allein übernehmen könnte. Ich habe – wenn ich die Autoren des Entwurfs damit richtig verstanden habe – Zweifel, ob das in einer hochkomplexen Gesellschaft, die bei sich wandelnden Situationen fortlaufend auf Steuerungsmechanismen angewiesen ist, eine realistische Annahme ist. Abgesehen davon meine ich, dass man sich als Strafrechtswissenschaftler der Gegenwart vielleicht doch nicht auf den Entwurf eines Klimastrafrechts der Zukunft (vgl. nur die auch der Entscheidung des BVerfG vom 24.3.2021 zugrunde liegenden Zeiträume) beschränken kann – wir haben auch für die Gegenwart und die nahe Zukunft vernünftige Rechtsentwürfe zu entwickeln (von *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 [2021], 1, 25 selbst indirekt zugestanden, wenn sie meinen, dass ihr Konzept „auch im Vorfeld von [staatlicher] Klimaneutralität jedenfalls zur Reduktion von positiven Treibhausgasemissionen eingesetzt werden könnte und sollte“). Aus dieser Gegenwart und nahen Zukunft ist das Verwaltungsrecht mit seiner ordnenden Funktion, die uns der Klimaneutralität näherbringen soll, wohl nicht hinwegzudenken – womit das im Text genannte Problem eben doch bleibt.

sionen, für die einer Gemeinschaft *insgesamt* Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sachgerecht auf potenzielle Emittenten als Emissionsrechte zu verteilen – so zu verteilen, dass die Bedürfnisse der Allgemeinheit am besten befriedigt und die Freiheitsentfaltung der Einzelnen in die bestmögliche Konkordanz gebracht werden. Diese originär nichtstrafrechtlichen Fragen lassen sich meines Erachtens auch ohne ein beim Einzelnen ansetzendes Kompensationsmodell lösen. Sie fordern nichts weiter als ein Verwaltungsrecht, das schon bei der Verteilung von Emissionsrechten berücksichtigt, dass die Emissionen in ihrer Gesamtmenge das nicht überschreiten dürfen, was insgesamt kompensiert werden kann (oder für die Zeit vor der Erreichung dieses Zieles: eine Menge, die dem schrittweise näherkommt). Aufgabe des Strafrechts ist es dann, die Durchsetzung dessen durch Strafe zu gewährleisten, soweit nicht schon mindere Sanktionen dafür ausreichen.

### VII. „Freundlichere“ Lösungen? – Einige Bemerkungen zum Emissionshandel als Alternative oder Begleitinstrument

Diese Aufgabe sollte dem Strafrecht aber auch wirklich zugewiesen werden, wenn es um die Erhaltung eines so wichtigen Gutes wie der Stabilität des Klimas und des dafür benötigten Zustands der Erdatmosphäre geht. Stattdessen weiterhin nur auf den Handel mit Emissionszertifikaten zu setzen, ist aus mehreren Gründen problematisch. Eine solche marktwirtschaftliche Lösung ist schon rechtsethisch und sozialpsychologisch fragwürdig. Zum Anspruch der EU, eine Wertegemeinschaft zu sein, passt es nur schlecht, das Klima als Grundlage des Wohls der Menschheit zur Handelsware zu machen. Mit einer solchen Sicht der Dinge könnte man sich allenfalls abfinden, wenn dieses Lösungsmodell wenigstens in seiner realen Erfolgsbilanz als Instrument zur Erhaltung eines gedeihlichen Klimas den ordnungs- und sanktionsrechtlichen Instrumenten eindeutig überlegen wäre. Doch das ist nicht der Fall. Das Modell gewährleistet keineswegs, dass Emissionen, die zum Beispiel nach dem Stand der Technik mit einigem Aufwand vermieden werden können, dies tatsächlich werden.<sup>52</sup> Es ist vielmehr klima-kontraproduktiv, wenn der Aufwand für den Erwerb von Emissionszertifikaten geringer ist als der für die dringend notwendige Modernisierung

---

52 Mit Recht zweifelnd gegenüber diesen „Budgetierungsmodellen“ auch *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 22, freilich dann doch wieder positiver auf S. 23 f.

von emittierenden Anlagen. Im Übrigen krankt es auch daran, dass es sich nur auf bestimmte Gruppen von Emittenten bezieht und für eine Vielzahl anderer Emissionen von Treibhausgasen, insbesondere den von Individualpersonen verursachten<sup>53</sup>, keine umsetzbare Lösung bietet.<sup>54</sup> Das „Handels-Modell“ ist damit einem ordnungsrechtlichen Modell bei weitem unterlegen, das drei Voraussetzungen erfüllt – nämlich

- erstens: die Emissionen durch ein differenziert regelndes Verwaltungsrecht von vornherein im Wesentlichen auf das begrenzt, was nach dem Stand der Technik unvermeidbar ist;
- zweitens: die knappe Freiheit zur Vornahme von Handlungen, die unvermeidbar mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind, sachgerecht nach dem Rang des berechtigten Interesses an ihrer Vornahme verteilt, und
- drittens: mit Sanktionen dafür sorgt, dass diese Verhaltensordnung zum Schutz eines zentral bedeutsamen Allgemeinguts auch eingehalten wird.

---

53 Zu den vielfältigen Emissionsquellen auch BVerfG, Beschl. vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, ua Rn 29 f., 37.

54 Mit Recht auch bemängelt von *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 24 Fn 89 aE; zu Lösungsvorschlägen, die dem durch eine Erweiterung des Systems des Emissionshandels Rechnung tragen wollen, vgl. *Nigmatullin*, in diesem Band S. 269, 299 ff.



# Strafrecht und Klimawandel: Macht die Klimakrise die Anerkennung eines neuen Rechtsguts notwendig?

*Maria Kaiafa-Gbandi*

Der Beitrag diskutiert die Frage, ob ein weiterer strafrechtliche Eingriff zur effektiven Kontrolle des modernen bedrohenden Ausmaßes des Klimawandels notwendig ist. Auf der Basis der geltenden strafrechtlichen Vorschriften bezüglich des Umweltschutzes, versucht er im Konkreten eine Antwort darauf zu geben, ob von einem neuen Rechtsgut der „globalen Atmosphäre“ die Rede sein kann, und welches System eines effizienten aber gleichzeitig rechtsstaatlichen strafrechtlichen Schutzes vorzuziehen wäre.

## *I. Einführung*

Der anthropogene Klimawandel und seine empirisch registrierten katastrophalen Folgen sind nunmehr so unbestreitbar, dass sie nicht nur die Haltung der Bürger gegenüber dem Umweltschutz, sondern auch die politische Zukunftsplanung mancher Staaten beeinflusst haben<sup>1</sup>. Der Erfolg dieser Planung stellt eine schwierige Wette dar, weil die Wirtschaft und ihr Wachstum vornehmliche Rolle für die entsprechenden Entscheidungen spielen. Dies wird besonders sichtbar, wenn man einen Blick auf die Weltkarte wirft und sowohl die wirtschaftspolitischen Systeme als auch die Machtverteilung zwischen entwickelten und unterentwickelten Ländern, insbesondere der sogenannten Dritten Welt, vergleicht<sup>2</sup>.

---

1 Siehe beispielsweise die Ergebnisse des UN-Kongresses über den Klimawechsel, der in Glasgow von 31.10 – 12.11.2021 stattgefunden hat in <https://news.un.org/en/story/2021/11/1105792> (Stand 4/23). Vgl. aber im Bezug auf den Einfluss der Krisen auf die Beschränkung der Freiheit auch den interessanten Beitrag von *Günther*, Krisenmomente der Freiheit, Ein Panorama mit Schlussfolgerungen, in *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2021, 331 ff.

2 Die Position des UN Generalsekretärs über die Kongressergebnisse der COP26 ist dazu charakteristisch: “COP26 closes with a “compromise” deal on climate, but it’s not enough....The adopted outcome document reflects the interests, the contradictions and the state of the political will in the world today”.

Andererseits, muss das Strafrecht, als der schärfste Mechanismus sozialer Kontrolle zum Schutz grundlegender Rechtsgüter, aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze der europäischen Rechtskultur, vom Ultima-ratio-Prinzip gesteuert werden<sup>3</sup>. Dies ist natürlich nicht immer der Fall. Typisch ist heutzutage das Beispiel seines vor-präventiven Eingriffs im Bereich des Terrorismus, der mit der Kriminalisierung der Reisen zu terroristischen Zwecken gemäß der Forderung internationaler Organisationen<sup>4</sup>, zum Ausdruck gekommen ist. Andererseits ist aber leicht feststellbar, dass erweiterte strafrechtliche Eingriffe zum Schutz des überindividuellen Rechtsguts der Umwelt, trotz der Krise des Klimawandels, nicht vorgenommen wurden. Diese Tatsache offenbart eine historische Wahrheit, die sich auf die (manchmal versteckte) Priorität des Schutzes der staatlichen Macht bezieht<sup>5</sup>. Dieser Schutz, insbesondere im Bereich des Terrorismus, und wegen der diesbezüglich höchst umstrittenen strafrechtlichen Repression, wird aus rechtspolitischer Sicht von einer intensiven Kritik begleitet<sup>6</sup>. Gleichzeitig bringt aber gerade diese rechtspolitische Wahl, der vor-präventiven Bekämpfung des Terrorismus, die Frage in den Vordergrund, ob der Schutz, der anderen Rechtsgütern angeboten wird, und zwar solchen derer Verletzung mit der Vernichtung des Lebens auf unserem Planeten und dadurch auch mit der Vernichtung der zukünftigen Generationen droht, angemessen ist.

Damit man diese Frage beantwortet, sollte erst geklärt werden, ob der anthropogene Klimawandel, mit seinen katastrophalen Folgen, eventuell ein neues und zwar selbständiges (Rechts)Gut verletzt, oder einen unterscheidbaren Bestandteil eines schon bekannten Rechtsguts betrifft. Unabhängig von der positiven oder negativen Antwort auf die obige Frage sollte man in einem nächsten Schritt die Methode eines ausreichenden relevanten

---

3 Siehe diesbezüglich *Naucke*, Strafrecht eine Einführung, 6. Aufl., 1991, 53, vgl. *Lüderssen*, Einleitung in Lüderssen-Nestler-Tremel-Weigend (Hrsg.), Modernes Strafrecht und *ultima ratio* Prinzip, 1990, 11, *Prittowitz*, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts – Gedanken zu Grund und Grenzen gängiger Strafrechtspostulate, in: Koch (Hrsg.) Herausforderungen an das Recht: Alte Antworten auf neue Fragen?, 1997, 145 ff.

4 Siehe beispielhaft *Kavaliota/Kompatsiari/Lampakis/Kaiafa-Gbandi*, The new EU counter terrorism offences and the complementary mechanism of controlling terrorist financing as challenges for the rule of law, Brill, 2020, 13 ff.

5 Vgl. schon *Manoledakis*, Strafrecht, BT, Einführung-Eigentumsdelikte, 1982, 31–32 (auf Griechisch).

6 Siehe diesbezüglich *Kaiafa-Gbandi*, Präventives Bestrafen und Informationsaustausch: Identität, Konsequenzen und Auswirkungen auf das Paradigma des unionsrechtlichen Modells für die Terrorismusbekämpfung, in *Kaiafa-Gbandi/Prittowitz*, Grund und Grenzen gebotener Strafrechtsbegrenzung, 2020, 72 ff (auf Griechisch).

Strafrechtsschutzes prüfen. Anschließend wäre die Funktion dieses Schutzes in seiner internationalen Dimension zu untersuchen, weil das Problem, das hier durch das Strafrecht bewältigt werden soll, schlechthin einen transnationalen Charakter hat. Im Hinblick auf die Identität des Strafrechts, die in den demokratisch organisierten Gesellschaften seiner rechtsstaatlichen Funktion besondere Bedeutung beimisst, ist natürlich andererseits selbstverständlich, dass die Auswahl jeglicher strafrechtlicher Intervention für eine effektive Kontrolle der Folgen des Klimawandels das Gleichgewicht zwischen dem Rechtsgüterschutz und der Sicherstellung der Garantien für die Bürgerfreiheiten gewährleisten soll<sup>7</sup>.

## *II. Das Klima als selbstständiges Rechtsgut?*

Wie bekannt, entsteht der Klimawandel aus der Erhöhung der Treibgaskonzentration in der Atmosphäre, durch die verschiedenen alltäglichen Aktivitäten der Bürger, und insbesondere der Wirtschaft (: Industrie, Transporte, Viehzucht usw.). Das ausgestrahlte Kohlendioxid ist z.B. für mehrere Jahrhunderte in der Atmosphäre nachweisbar, bis es erneut (etwa durch Pflanzen in Ökosystemen, die solche „natürlichen Reservoirs“ gewähren) absorbiert wird. Dies führt, durch das entstehende Ozonloch, zum Treibhauseffekt, d.h. zur Erhöhung der Temperatur der Erde und darüber hinaus zur Zerstörung der jeweiligen Ökosysteme<sup>8</sup>.

Auf der Grundlage dieser empirischen Darstellung des Phänomens, und sodass der moderne, anthropogene Klimawandel mit den Mitteln des Strafrechts kontrolliert werden kann, ist vor kurzem in der Theorie das Konzept der globalen Atmosphäre als ein durch das Strafrecht selbstständig zu schützendes Rechtsgut, mit folgenden Hauptargumenten, vorgeschlagen worden<sup>9</sup>.

- Erstens, eine solche Betrachtung erlaubt das Klima als ein global einheitliches System zu konzipieren. Dies bedeutet, dass für die strafrechtliche Repression, in Bezug auf seine Verletzung, die global gemittelte Treibhausgaskonzentration als Anknüpfungspunkt zu wählen ist. Die globale

---

7 Siehe statt anderer *Manoledakis*, Allgemeine Theorie des Strafrechts, 2004, 26 ff. (auf Griechisch).

8 Siehe *Bernards*, Erderwärmung: erst Verheißung, dann Bedrohung, Von der Erforschung des Treibhauseffekts bis zum Pariser Klimaabkommen, in: *Forschung Frankfurt*, 2/2020, 5 ff.

9 Siehe *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 8 ff.

Natur des Klimas wird daher auch in der Konzipierung des verletzten Rechtsgutes eingepreßt.

- Zweitens, die Atmosphäre, als ein neues Rechtsgut, kann mit schon anerkannten Rechtsgütern, wie die Umwelt und insbesondere die Luft als ihr Bestandteil, Ähnlichkeiten aufweisen. Diese Rechtsgüter erlauben ebenfalls das Vorantreiben des strafrechtlichen Schutzes gegenüber Rechtsgütern wie der Mensch, die Pflanzen und die Tiere, indem sie als das Medium dienen, durch das die Verletzung dieser Rechtsgüter geleitet wird. Doch dieser Meinung nach, wäre man der Bedeutung des Schutzguts Atmosphäre nicht gerecht, wenn man es schlicht als weiteres Umweltmedium wahrnehmen und dessen strafrechtlichen Schutz lediglich in den Kanon der Delikte gegen die Umwelt (§§ 324 ff.) aufnehmen würde. Der Grund dafür liegt darin, dass die Atmosphäre als Grundvoraussetzung des Ökosystems der Erde den klassischen Umweltmedien selbst strukturell vorgelagert ist. Außerdem, selbst wenn die Luft und die Atmosphäre naturwissenschaftlich dieselbe Materie beschreiben, nimmt deren strafrechtlicher Schutz potentiell unterschiedliche Blickrichtungen: die Atmosphäre als globale Einheit wahrzunehmen, heißt sie als Kumulation aller potentieller Lufträume gleichermaßen zu betrachten<sup>10</sup>. Letztendlich unterscheiden sich Klima- und Umweltstrafrecht daher nicht zuletzt in der (fehlenden) inhärenten Globalität des Schutzguts<sup>11</sup>.
- Drittens, das vorgeschlagene Konzept würde nicht nur die Bestrafung jeder Belastung der Atmosphäre, z.B. durch Freisetzen von Treibhausgasen und Eingriffen in Senken, sondern auch durch einen vorgelagerten Tatbestand, vor dem Emittieren selbst, z.B. das Gewinnen und Bereitstellen fossiler Brennstoffe unter gewissen Umständen, in der Form abstrakter Gefährdungsdelikte, unter strikter Beibehaltung des Verhältnismäßigkeits- und des Ultima-ratio-Grundsatzes, erlauben<sup>12</sup>.
- Viertens, die Folge einer Straftat gegen das Klima sollte die Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration, d.h. die Herbeiführung des Klimawandels selbst (Klimaschädigung) sein. Diese normativ relevante

---

10 Nach dieser Meinung (o.a., 12–13) „Anders als die hier skizzierte Grundkonzeption eines Klimastrafrechts erfordert legitimer strafrechtlicher Luftschutz aufgrund seines lokalen Bezugs auch keinen Rückgriff auf die Mitteilung einer (Schad-) Stoffkonzentration, sondern ahndet eine lokalisierbare Veränderung der Luftzusammensetzung mit Schädigungsneigung (Art. 325 Abs. 1) oder das bloße Freisetzen von Schadstoffen (Abs. 2 und 3)“.

11 Fn 9, 13.

12 Fn 9, 14.

Erhöhung wäre aber nur dann gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Tat handlung der Belastung der Atmosphäre nicht bereits eine adäquate Kompensation (negative Emissionen) bereitgestellt ist. Zur Feststellung eines tatbestandlichen Erfolgs notwendig wäre deshalb eine Gesamtsaldierung von positiven und negativen Emissionen<sup>13</sup>.

- Zur Wahrung der Rechtstaatlichkeit sind aber, dieser Meinung nach, in einem solchen Schema vielmehr Einschränkungen im Rahmen der objektiven Zurechnung notwendig, obwohl die Kausalität zwischen der durch den Einzelnen erfolgten Belastung der Atmosphäre und der Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration mit jeder unkompen- sierten Belastung der Atmosphäre (Erhöhung der mittleren Treibhaus- gaskonzentration) vorhanden wäre. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Täter, dieser Meinung nach, eine rechtlich erhebliche Gefahr schaf- fen, d.h. eine Gefahr die durch „nachindustriellen“ Verhaltensweisen hervorgerufen wird, welche sich im Erfolg (in seiner konkreten Gestalt) realisiert, denn man will nicht jede treibhausgasfreisetzende Handlung, wie z.B. nur geringfügig das Klima belastendes, alltägliches Privatverhal- ten unter Strafe stellen<sup>14</sup>.

Das oben dargestellte Schema eines Klimastrafrechts ist, nicht nur als theo- retisches Konzept, sondern auch als ein vielversprechendes Mittel zum wirksamen Schutz besonders interessant. Es ist daher eine Herausforde- rung den Dialog mit seinen Argumenten zu eröffnen.

Das Klima als ein global einheitliches System zu konzipieren, das aus seiner weltweiten Natur ein Rechtsgut ähnlicher Identität (die Atmosphä- re), wiedergeben würde, ist eine originäre Idee. Man sollte allerdings die Schwierigkeiten nicht außer Acht lassen, die ein Rechtsgut globaler Natur in Bezug auf die Strafrechtssicherheit impliziert. Die Handlungen, die wir im Rahmen der Klimakrise zu bestrafen hätten, üben in der Regel keinen Einfluss auf die *globale* Dimension des vorgeschlagenen Rechtsguts aus, weil *jede einzelne von ihnen* einen solchen Einfluß gewöhnlich nicht haben

---

13 Fn 9, 15.

14 Fn 9, 17; Dieser Meinung nach, wäre jedenfalls bei der Beurteilung der Erheblichkeit das jeweilige Treibhausgaspotential der positiven Emission zu berücksichtigen, wobei mit der Zuspitzung der „Klimakrise“ die Grenzen der normativ geprägten Erheb- lichkeit wohl weiter verschoben werden könnten. Jedenfalls bei der Pönalisierung einer Klimaschädigung wäre die Orientierung nicht nach dem verursachten Anteil aller zum anthropogenen Klimawandel führenden Emissionen, sondern nur nach der gewöhnlichen oder möglichen positiven Emissionsmenge eines Einzelnen der Bewertungsmaßstab.

kann. Eine globale Belastung wird im Fall der Atmosphäre nur langfristig und unter der Bedingung erreicht, dass andere Parameter, die ergänzend in die eine oder in die andere Richtung agieren, so etwas erlauben. Diese Tatsache bringt für das Strafrecht viele Unsicherheiten mit sich, die sogar seine Legitimationsbasis widerrufen könnten. Es handelt sich um die Unsicherheit der Belastung der Atmosphäre, die als sekundäre Größe mit der Belastung der Luft oder anderer Umweltbestandteile nicht identisch ist. Die relevante These des interessanten Konzepts, das wir im Rahmen dieses Aufsatzes untersuchen, ist charakteristisch: „die Atmosphäre als globale Einheit wahrzunehmen, heißt sie als Kumulation aller potentiellen Lufträume gleichermaßen zu betrachten“. Wenn das aber so ist, fragt man sich: Kann das Strafrecht eine solche Aufgabe bewältigen, wenn es noch empirisch orientiert bleiben will? Und vielmehr, schaffen es die Bürger, im Rahmen eines solchen Konzepts, die konkreten Belastungen der Atmosphäre subjektiv zu decken und diesbezüglich Unrechtsbewusstsein aufzuweisen?

Andererseits fragt man sich auch, worauf die Strafe in diesen Fällen eine Antwort darstellen soll: auf die Verletzung eines Rechtsguts *globaler* Natur? Wenn ja, ist offensichtlich, dass die Strafe eine unterschiedliche Schwere haben soll als im Fall, dass das angegriffene Rechtsgut keine globale Identität aufwiese. Sodass aber ein schwererer strafrechtlicher Eingriff gerechtfertigt werden kann, sollte die zu bestrafende Handlung jedes Subjekts *selbst* einen Einfluss auf die *globale* Dimension des geschützten Rechtsguts zum Ausdruck bringen. Wie würde man weiterhin das Problem der Konkurrenz lösen, zwischen den Straftaten gegen die globale Atmosphäre und den Umweldelikten, wie die Luftverunreinigung, durch die notgedrungen die Verletzung der Atmosphäre verläuft? Würde man nämlich, im Hinblick auf die behauptete Selbstständigkeit des neuen Rechtsguts, für die Lösung einer realen Konkurrenz plädieren?

Solche Fragen rechtfertigen eine Alternativlösung zu untersuchen, die die Atmosphäre-Schädigungen mit einem Einfluss auf das Klima durch eine eher klassische strafrechtliche Annäherung behandeln würde, mit dem Ziel größere Rechtssicherheit aber gleichzeitig auch Effektivität für den anzustrebenden Schutz anzubieten.

In diesem Rahmen stellt sich die Frage, ob die Verletzungen der Atmosphäre nicht wohl als Umweltverletzungen, und insbesondere als Luftverschmutzung, behandelt werden könnten? Ihre verbreiteste Form verläuft ja durch Gasemissionen in die Atmosphäre und beeinflusst negativ gerade diesen Umweltbestandteil. Wie oben dargestellt, ist die Antwort des hier diskutierten Vorschlags für ein Klimastrafrecht negativ, einerseits weil „die

Atmosphäre als Grundvoraussetzung des Ökosystems der Erde den klassischen Umweltmedien selbst vorgelagert ist, und andererseits, weil beim Umweltstrafrecht die inhärente Globalität des Schutzguts fehlt“.

Die strukturelle Vorlagerung der Atmosphäre gegenüber den klassischen Umweltmedien scheint kein entscheidendes Argument zu sein, um sie zu einem neuen Rechtsgut zu befördern. Das Strafrecht kann nämlich auch die Wahl treffen, Zwischenelemente, durch die eine Verletzung verläuft, bevor sie sogar erreicht wird, zu Rechtsgüter zu befördern, wie z.B. dies der Fall mit der Urkunde ist. Das ist auf mehrere Gründe zurückzuführen. Der wichtigste ist, dass eine solche Wahl den Bürgern größere Sichtbarkeit der Verletzung anbietet, und dadurch besser dem Legalitätsprinzip dient, da es die Vorhersehbarkeit und somit auch die Rechtssicherheit erleichtert. Außerdem kann das Strafrecht auf diese Weise auch die Atmosphäre selbst als Grundvoraussetzung des Ökosystems besser schützen. Ohne Verletzung gewisser Bestandteile der Umwelt, und insbesondere der Luft durch schädliche Gasemissionen, kann es nämlich keine Verletzung der Atmosphäre geben. Das Konzept eines Klimastrafrechts weist natürlich darauf hin, dass z.B. die Kriminalisierung der Luftverschmutzung aufgrund ihres lokalen Bezugs keinen Rückgriff auf die Mitteilung einer Schadstoffkonzentration erfordert, sondern eine lokalisierbare Veränderung der Luftzusammensetzung mit Schädigungsneigung ahndet. Die Frage ist aber, ob eine solche lokalisierbare Veränderung der Luftzusammensetzung, als Vorstadium einer Schadstoffkonzentration, nicht einen sogar größeren Schutz für die Atmosphäre gewährleistet?

Außerdem selbst wenn man sich mit den vorhandenen strafrechtlichen Vorschriften zur Luftverschmutzung nicht zufriedengibt, könnte man sie sicherlich verbessern oder Sondertatbestände bezüglich der Gasemissionen, für die es als erwiesen gilt, dass sie zur Erschaffung oder Belastung des Treibhauseffekts beitragen, hinzufügen. Darüber hinaus ist die Regel im Strafrecht, Handlungen zu sanktionieren, die *direkt* das zu schützende Rechtsgut angreifen. Hier betrifft aber die direkte Schädigung die Umweltbestandteile selbst (: die Luft, die „natürliche Reservoirs“ usw.), durch deren Auswirkung auf die Atmosphäre die Letztere weiter beeinflusst wird. Aus diesem Grund stellt sich die Frage: sichert nicht die Kriminalisierung der Schädigungen oder der Gefährdungen des Rechtsguts der Umwelt selbst, dem weit Selbstständigkeit anerkannt wird, ohne dass sein Schutz die Schädigung des Menschenlebens, der Tiere oder der Pflanzen voraus-

setzt<sup>15</sup>, das erwünschte Ziel des Schutzes der Atmosphäre? Die Antwort auf diese Frage, im Einklang mit den oben erwähnten Thesen, scheint zu sein, dass man das genannte Ziel durch Verbesserungen der vorhandenen Tatbestände erreichen könnte. Dies hätte angesichts einer rechtspolitischen Entscheidung für eine eventuell erweiterte Anwendung des Strafrechts eine besondere Bedeutung, weil das Letztere per definitionem, aufgrund des Ultima-ratio-Prinzips, bei jeder neu geplanten Repression eine subsidiäre Rolle spielen sollte.

Darüber hinaus scheint es unausweichlich, dass die Abhängigkeit des Strafrechts von den verwaltungsrechtlichen Regelungen auch das vorgeschlagene Klimastraftrechtskonzept begleitet. In seinem Rahmen sollen nämlich gewisse Grenzen der erlaubten Emissionen definiert werden, und jedenfalls auch die Arten der Kompensation verletzender Emissionen, deren Verwertung man gegen die Strafbarkeit in jedem bestimmten Fall zu nutzen plant. Daher kann ein solches Konzept nicht zu einer völligen Entkopplung des Strafrechts vom Verwaltungsrecht führen. Selbst die Verbesserung der Beziehung zwischen diesen beiden Rechtsgebieten ist aber kein ausschließliches Privileg des hier diskutierten Vorschlags. Alles scheint von der Klarheit der Regelungen, die ausgewählt werden, und von der Herstellung einer rationalen Beziehung zwischen dem Verwaltungs- und dem Strafrecht abzuhängen.

Wichtiges Element der Auffassung, die das Rechtsgut der Atmosphäre auf selbstständige Weise zu schützen vermag, stellt auch das Sicherstellen der Einführung eines vorgelagerten Tatbestands vor dem Emittieren (z.B. das Gewinnen und Bereitstellen fossiler Brennstoffe unter gewissen Umständen) in der Form eines abstrakten Gefährdungsdelikts dar. Obwohl allerdings bezüglich dieses Vorteils mit Nachdruck bemerkt wird, dass hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Ultima-ratio-Grundsatz respek-

---

15 Siehe diesbezüglich von der gr. Literatur *Manoledakis*, Das Rechtsgut, 1998, 327ff. (auf Griechisch), *Panagopoulou-Beka*, Die Umwelt als Rechtsgut, Anwendungsprobleme der relevanten Gesetzgebung, 1992, (auf Griechisch), vgl. aber in einer anthropozentrischen Sichtweise *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, BT, § 41, Rn 3 ff., und von der gr. Literatur beispielsweise *Alexiadis*, Der strafrechtliche Schutz der Umwelt als Problem der Kriminalpolitik, 1981, 49ff. In eine mittlere ökologische Richtung *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2019, Rn. 8 (mwN zu Autoren, die einen doppelten Rechtsbezug vertreten, wie auch *Schünemann*, in: Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996, 453, und *Morozinis*, Umwelt I, in: Pavlou/Samiou (Hrsg.), Strafrechtlichen Nebengesetze, 2012, 8 (auf Griechisch).

tiert werden sollten<sup>16</sup>, bleibt fraglich, ob die Anwendung des Strafrechts zur Kontrolle solcher vorverlagerten Verhalten bezüglich möglicher negativer Einflüsse auf die Atmosphäre tatsächlich nötig ist. Denn eine effektive Kontrolle könnte durch ein gutgeplantes System von Verwaltungssanktionen, kombiniert mit deren wirksamen Anwendung, erreicht werden. Darüber hinaus, wenn die eventuelle Schädigung der Atmosphäre notgedrungen durch die Schädigung anderer Umweltbestandteile, und insbesondere der Luft, eintritt, fragt man sich, warum die eventuelle Entscheidung für die Einführung eines abstrakten Gefährdungsdelikts in Bezug auf solche Verhaltensweisen, die gerade beschrieben worden sind, nicht genauso gut in Bezug auf die Verletzung des Umweltbestandteils der Luft getroffen werden könnte? Die abstrakte Gefährdung, selbst gemäß der sie weit einschränkenen Auffassung<sup>17</sup>, betrifft die Gründung oder die Erhaltung einer funktionellen Gefahrenquelle für das jeweils geschützte Rechtsgut. Wenn man eine solche Gefahrenquelle bei ähnlichen Handlungen in Bezug auf die Atmosphäre feststellen kann, ist es aber sicher, dass man sie, viel einfacher sogar, in Bezug auf ihren schädlichen Einfluss auf die Luft feststellen könnte.

### III. Der Einfluss des Konzepts eines Klimastrafrechts auf die Strukturierung der Strafbarkeit

Jenseits der Frage über das zu schützende Rechtsgut, besondere Aufmerksamkeit verdient auch der interessante Vorschlag des hier diskutierten Konzepts zur Strukturierung der Strafbarkeit für die Klimaschädigung. Das Ergebnis der Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration sollte nach diesem Konzept (normativ relevant) nur dann vorhanden sein, wenn zum Zeitpunkt der Tathandlung der Belastung der Atmosphäre nicht bereits eine adäquate Kompensation (negative Emissionen) bereitgestellt ist, so dass zur Feststellung eines tatbestandlichen Erfolgs eine Gesamtsaldierung von positiven und negativen Emissionen notwendig wäre<sup>18</sup>. Die Frage, die sich hier stellt, bezieht sich auf den Ausschluss des Tatbestandes, den dieses Konzept einer adäquaten Kompensation (den sogenannten negativen Emissionen) zuschreibt. Der Begriff der Kompensation macht schon von sich selbst das Vorhandensein *einer Schädigung* des Rechtsgutes

16 Satzger/von Maltitz, ZStW (133) 2021, 1, 15.

17 Siehe diesbezüglich *Kaifa-Gbandi*, Gemeingefährliche Delikte, 3. Aufl., 2005, S. 42 ff. (auf Griechisch).

18 Siehe Fn 16.

offenbar, die gegeben sein muß, weil sonst keine Rede von einer Kompensation sein kann. Doch selbst wenn die Kompensation gleichzeitig mit, oder sogar vor, der Begehung der schädigenden Handlung stattfindet, kann sie den schädigenden Charakter der Letzteren nicht aufheben. Es sei denn, so etwas könnte in der Zukunft naturwissenschaftlich belegt werden. Das Treffen einer Maßnahme zur Kompensation des Schadens *vor* oder *während* der Tatbegehung, und sogar auf einer anderen Ebene, da die Kompensation z.B. die Baumpflanzung oder andere relevante Eingriffe voraussetzt, funktioniert in Bezug auf die Schädigung eher als Rechtfertigungsgrund, im Rahmen einer Abwägung, die das Recht unternimmt, um im bestimmten Fall den Schutz anderer Interessen (: Funktion verschiedener Bereiche des sozialen Lebens, und insbesondere der Wirtschaft) zu ermöglichen. Außerdem, könnte ein solches Konzept optimal funktionieren, auch wenn man versuchen würde auf die Klimaschädigung mit Delikten zu reagieren, die die Umweltbestandteile, und insbesondere die Luft, betreffen. Mit anderen Worten, man sollte die Idee nicht ausschließen, die Emissionen, die durch die Luftverschmutzung zum Treibhauseffekt beitragen, völlig zu verbieten, und die adäquate Kompensation durch sogenannte negative Emissionen als Rechtfertigungs- (oder nach anderer Meinung als Tatbestandausschließungs-) grund einzuführen.

Andererseits, genau weil ein Delikt gegen das Klima als Verletzungsdelikt vorgeschlagen wird, ohne in seinem Tatbestand einen Verstoß gegen Verwaltungsregeln vorauszusetzen, und sodass nur geringfügig das Klima belastendes, alltägliches Privatverhalten nicht unter Strafe gestellt wird, erlangt im Rahmen dieses Konzepts die Beschränkung der breiten Kausalität, die mit der c.s.q.n. begründet wird, eine große Bedeutung. Diese Beschränkung wird durch die Anwendung der Theorie der objektiven Zurechnung ermöglicht. Auf diese Weise wird, dieser Ansicht nach, das Ziel erreicht, nur *eine rechtlich erhebliche Gefahr*, die durch „nachindustriellen“ Verhaltensweisen hervorgerufen wird, unter Strafe zu stellen, wobei bei der Beurteilung der Erheblichkeit das jeweilige Treibhausgaspotential der positiven Emission jenes Einzelnen zu berücksichtigen wäre. Aus der obigen These wird klar, dass Beschränkungen, die im Bereich der Kausalität berücksichtigt werden müssen, eine entscheidende Rolle für diese Ansicht spielen. Die Beschränkungen werden aber durch das Konzept der objektiven Zurechnung unternommen, welches intensive Kritik wegen seiner unsicheren

Ergebnisse erfahren hat<sup>19</sup>. Im Rahmen dieses Aufsatzes ist aber die Frage wichtig, ob dieser Prozess nicht einfach eine andere Art der Einführung von Beschränkungen darstellt, vergleichbar mit der Einbeziehung einer Übertretung von verwaltungsrechtlichen Pflichten, die zur Freisetzung von Schadstoffen in bedeutendem Umfang in die Luft führt und die der Gesetzgeber bei den Umweltdelikten als Methode gewählt hat. Mit anderen Worten, bezieht sich in einem Fall (: des hier diskutierten neuen Vorschlags) die Strafbarkeitsbeschränkung auf die Auslegung einer Strafvorschrift (d.h. auf die Feststellung einer rechtlich erheblichen Gefahr, die aus dem zu bestraffenden Verhalten hervorgeht), wobei verwaltungsrechtliche Pflichten zum Schutz der Umwelt offensichtlich mitberücksichtigt werden müssen, während im anderen Fall (: der geltenden Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt) die Einbeziehung der Missachtung verwaltungsrechtlicher Pflichten gesetzlich zwingend ist, und gleichzeitig die jeweils strafbare Folge (der Luftverunreinigung mit Schadstoffen in bedeutendem Umfang) beeinflusst, indem sie dadurch nicht nur eine kausale Beziehung, sondern auch eine Schätzung für die Schwere der Schädigung, die die Strafbarkeit legitimiert, zum Ausdruck bringt. Beim Vergleich, scheint die zweite Methode größere Rechtssicherheit anzubieten, insbesondere weil gemäß dem vorgeschlagenen neuen Konzept zur Feststellung eines tatbestandlichen Erfolgs, der aus einer rechtlich erheblichen Gefahr geschaffen sein muss, eine Gesamtsaldierung von positiven und negativen Emissionen eines Einzelnen notwendig wäre, die ein Gericht ohne verwaltungsrechtliche Vorgaben kaum bewältigen könnte. Dieser Faktor sollte von jedem neuen Versuch zur Abgrenzung der Strafbarkeit des Klimawandels berücksichtigt werden, auch wenn dies bedeuten würde, dass die Kompensation des Schadens durch negative Emissionen (also das notwendige Ausgleichsniveau) durch verwaltungsrechtliche Vorschriften festgelegt werden müsste.

*IV. Die Verbindung mit dem Ziel der Klimaneutralität: ein mögliches Begleitelement auch für die Delikte gegen die (Luft als Bestandteil der) Umwelt?*

Der Zustand der „Klimaneutralität“ wird in der Klimawissenschaft bereits seit Längerem als das weltweit zu erreichende Ziel zur Überwindung der

---

19 Siehe kritisch dazu vor allem *Androulakis*, Strafrecht, AT, Theorie der strafbaren Tat, 2000, 219 ff. (auf Griechisch).

„Klimakrise“ betrachtet. Der Terminus „Klimaneutralität“ beschreibt, zumindest im Kern, einen ausgeglichenen Zustand zwischen positiven und negativen Emissionen, so dass die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf längere Frist gesehen nicht erhöht wird („netto-null“)<sup>20</sup>. Dieses Ziel ist im Pariser Übereinkommen schon enthalten, und daraus ergibt sich für die Vertragsstaaten eine Rechtspflicht, ab dem Zeitpunkt, in dem das Erwärmungsmaximum erreicht ist, keinerlei Emissionen mehr zu tätigen, ohne dass hierfür eine adäquate Kompensation erfolgt („netto-null“)<sup>21</sup>. Im Rechtszustand von „netto-null“ läuft jedes unkompensierte positive Emittieren von Treibhausgasen der Klimaneutralität zuwider, sodass dieser ein grundsätzliches Verbot jeglicher solcher unkompensierter Emissionen erfordert<sup>22</sup>. Nach der hier diskutierten These für ein Klimastrafrecht wird ein verwaltungsrechtliches Steuersystem (worin Pönalisierung nur für die Überschreitung der zugeordneten Emissionsmenge existiert) als Anreizmodell für den Entwurf eines solchen Verbots als strukturell ungeeignet gehalten, weil entweder dadurch Klimaneutralität nur durch Zufall erreicht wäre oder das Anreizmodell aufgrund drastischer Besteuerung zu einem faktischen Verbot hinauslaufen würde<sup>23</sup>. Aus diesen Gründen wird behauptet, dass „Alles in allem rechtliche Klimaneutralität die gegenwärtig grundsätzlich gewährleistete, nur im Einzelfall beschränkte Freiheit des Emittierens *in ein grundsätzliches Emissionsverbot mit Erlaubnisvorbehalt in Form einer Kompensationspflicht umkehrt*“, und dass „Bei der Konstituierung eines solchen rechtsverbindlichen Emissionsverbots dessen Durchsetzung durch die Pönalisierung abweichenden Verhaltens letztendlich nur noch als nächster, folgerichtiger Schritt erscheint“<sup>24</sup>.

Obwohl das Ziel der Klimaneutralität unter diesen Bedingungen zweifellos notwendig ist, ist seine Verbindung mit dem Strafrecht auf diese Art und Weise vielleicht nicht nötig. Das Strafrecht, als ultima ratio, könnte jede Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen sanktionieren, wenn sie ohne entsprechende Kompensation stattfindet, unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität, wie diese der fortschrittlichsten Staaten in diesem Bereich, sich nicht effektiv erweisen. Darüber hinaus scheint es, dass man die Anwendung des Verwaltungsrechts zur Bestimmung des Maßes und der Art der Kompensation mit negati-

---

20 Fn 16, 20.

21 O.a, 21.

22 O.a, 23.

23 O.a.

24 O.a., 24.

ven Emissionen zur Gewährleistung einer Genehmigung in Bezug auf positive Emissionen nicht vermieden werden könnte. Die Koexistenz des Verwaltungsrechts mit dem Strafrecht bliebe daher notwendig. Sie würde allerdings die Strafbarkeit nicht begründen, sondern aufheben. Eine Art Verwaltungsakzessorietät würde in diesem Sinne weiterhin existieren. Das Wichtigste ist aber, dass das oben vorgeschlagene Schema zum Eingreifen des Strafrechts für die Gewährleistung der Klimaneutralität ebenso gut funktionieren könnte, wenn man als dessen Grundlage den Schutz der Luft oder den Schutz anderer Umweltbestandteile legen würde. Die Kombination eines in der Regel vollständigen Verbots aller schädlichen Emissionen von Treibhausgasen, die das Ozonloch verursachen und zum Treibhauseffekt beitragen, mit der ausnahmsweise Statthaftigkeit dieser Emissionen nach Genehmigung, bei vorheriger Intervention zur Kompensation des Schadens den sie hervorrufen, ist nicht ein Schema, das als Bezugspunkt des Angriffs, und darüber hinaus des Schutzes, unbedingt die Atmosphäre braucht. Es könnte dagegen sogar besser funktionieren, wenn der Umweltbestandteil der Luft sein Bezugspunkt wäre, weil sowohl die Verletzung als auch die Kompensation dafür nach ihrer Wesensart (oder möglicherweise nach der Wesensart anderer angegriffenen Umweltbestandteile, wie z.B. der „natürlichen Reservoirs) gemessen werden könnte.

*V. Die Verbindung mit der Problematik einer globalen oder extraterritorialen Gerichtsbarkeit: ausschließliches Merkmal des vorgeschlagenen Klimastrafrechts?*

Mit Recht wird zuletzt im Rahmen des Konzepts eines Klimastrafrechts darauf hingewiesen, dass seine mögliche Etablierung wichtige Fragen zu behandeln hätte, die auch die Einführung einer eventuell globalen Gerichtsbarkeit jeder nationalen Rechtsordnung zur Bewältigung der Atmosphäre-Schädigungen, die zum Klimawandel führen, miteinbeziehen sollten. Selbst wenn heutzutage keine internationale Einwilligung zur Anwendung des Prinzips der globalen Gerechtigkeit in diesem Bereich registriert wird, bringt die Erhöhung der gemittelten Treibhauskonzentration der Atmosphäre als *Erfolg* des zu pönalisierenden Verhaltens die Anwendung des Territorialitätsprinzips sowieso ins Spiel, zumindest wenn ein solcher Erfolg auf dem Territorium des die Atmosphärebelastung pönalisierenden Staates eintreten würde. Dabei entstehen Fragen, die auch nicht zuletzt

mit dem großen Industrialisierungsbedarf mancher Staaten, und somit mit deren größeren Emissionenbedarf gegenüber den Industriestaaten, zu tun haben, wobei die Existenzbedrohung anderer Staaten durch den Klimawandel diesbezüglich sogar das Staatsschutzprinzip ins Spiel bringen könnte<sup>25</sup>.

Man fragt sich aber: sind diese Fragen und ihre Antworten so unterschiedlich, wenn man sie z.B. in Bezug auf die Luft als Umweltbestandteil untersucht? Die Luft, mit der inhärenten Bewegung ihrer Massen, weist auch eine Form der Globalität auf. Darüber hinaus, akzeptiert selbst die Meinung, über die hier diskutiert wird, explizit, dass naturwissenschaftlich die Luft und die Atmosphäre dieselbe Materie beschreiben<sup>26</sup>. Eine nationale Rechtsordnung kann also offensichtlich die Entscheidung für die strafrechtliche Repression von Eingriffen gegen die Luft ihres Hoheitsgebiets treffen, die außerhalb von ihm stattgefunden haben, solange sie die Regel akzeptiert, dass Tatort nicht nur der Ort ist, in dem eine Tat begangen wurde, sondern auch der Ort in dem ihre Folge eingetreten ist. In diesem Sinne würde genau die gleiche Problematik, die die hier diskutierte Ansicht über ein Klimastrafrecht hervorbringt, auftauchen. Wenn ein Staat, der die katastrophalen Folgen des Klimawandels erlebt, unter schwere Verschmutzung durch Gasemissionen, die das Ozonloch verursachen, schon leidet, dann sind die Streitfragen über eine mögliche Anwendung seiner extraterritorialen Gerichtsbarkeit für strafrechtliche Handlungen, die in seiner Nachbarschaft begangen werden, bezüglich der Verschmutzung seiner Luft identisch und genauso eindringlich. Es scheint daher, dass die oben erwähnte Problematik nicht spezifisch mit der Konzipierung eines neuen Rechtsguts (: der Atmosphäre) verbunden ist.

*VI. Hilft die Anerkennung eines neuen Rechtsguts der Atmosphäre bei der (strafrechtlichen) Behandlung der Frage des zivilen Ungehorsams im Bereich des Klimawandels?*

Eine letzte, aber wichtige, Frage ist, ob die Anerkennung eines neuen Rechtsguts, der Atmosphäre, auch zur Lösung des Problems beitragen kann, das bezüglich der (strafrechtlichen) Behandlung des sogenannten zivilen Ungehorsams zur Abwendung des Klimawandels entsteht. Im Konkreten wird gefragt, ob wegen des weiteren Voranschreitens der „Klimakri-

---

25 O.a., 26 ff.

26 O.a., 27–28.

se“ und der fortdauernden Insuffizienz staatlichen Klimaschutzes manchen, grundsätzlich strafbaren, Taten zwecks des Klimaschutzes unter Umständen kein Unrechtsurteil zukommen könnte oder einem solchen im Einzelfall die individuelle Vorwerfbarkeit oder die Bestrafung abzusprechen wäre<sup>27</sup>.

Dieses Problem, wie vor kurzem in einer rechtsvergleichenden Studie in der griechischen Strafrechtstheorie gezeigt worden ist<sup>28</sup>, ist wohl mit der Umwelt als bedrohtes Rechtsgut verbunden, aber auch vielmehr mit der Frage, inwiefern Akte des zivilen Ungehorsams, die sich durch strafbare Handlungen zum Ausdruck bringen (wie z.B. Hinderung des Verkehrs, Störung öffentlicher Dienstleistung, Sachbeschädigungen usw.), und auf die Anregung der zuständigen Behörden zum Ergreifen der geeigneten Maßnahmen für die Abwendung einer weiteren Gefahr des Klimawandels abzielen, sich in die dogmatische Kategorie des Notstands als Rechtfertigungsgrunds einordnen lassen, oder ob für ihre Straflosigkeit andere dogmatische Kategorien, im Feld des Unrechts, der Schuld oder auch des Absehens von der Strafe, gesucht werden müssen.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann diese breitere Problematik nicht diskutiert werden. Es kann nur der mögliche Einfluss, den das angegriffene Rechtsgut von klimaschädigenden Handlungen auf sie ausübt, aufgezeigt werden. Für Rechtsordnungen, in denen der Notstand als Rechtfertigungsgrund *auch* für die Rettung *überindividueller* Rechtsgüter<sup>29</sup>, wie die Umwelt mit seinen jeweiligen Bestandteilen (: Erde, Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen), akzeptiert wird, gibt es kein Hindernis zur Anerkennung des Notstands als Rechtfertigungsgrundes in ähnlichen Fällen. Und dies, unabhängig von der These, die man hier adoptieren würde: ob es sich um das vorgeschlagene, neue Rechtsgut der Atmosphäre oder die Luft als Bestandteil der Umwelt handelt. Eine solche Lösung sollte eigentlich auch für Rechtsordnungen gelten, die zurückhaltend bezüglich der Anerkennung des Notstands jenseits der Rettung von individuellen Rechtsgütern sind. Die Vorschriften zum Notstand als Rechtfertigungsgrund (wie z.B. Art. 25

---

27 Vgl. o.a., 31–32.

28 Siehe diesbezüglich *Morozinis*, Der Klimawandel als Notstandssituation – Moderne Wiederbelebung der Diskussion über den zivilen Ungehorsam, in: *The Art of Crime*, 9/2020, S. 22 ff. (auf Griechisch). Im Bezug auf die Problematik des zivilen Ungehorsams und des Klimawandels vgl. auch *Payer*, Klimawandel und strafrechtlicher Notstand, in *sui generis* 2020, 226ff., und das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 26.5.2021, 6B\_1295/2020.

29 Siehe die relevante Diskussion in *Morozinis*, o.a., 46 ff.

des grStGB) bezwecken aus ihrem Anwendungsfeld nicht die Fälle auszuschließen, in denen der Täter ein *praktisches soziales Bedürfnis* befriedigt, sondern die Fälle, in denen die Gefahr der Entwicklung einer para-staatlichen Aktivität lauert, mit der der Bürger die staatliche Macht usurpiert und ersetzt<sup>30</sup>.

Daher fokussiert der Kern der Problematik zur möglichen Strafflosigkeit von Handlungen zivilen Ungehorsams bezüglich des Umweltschutzes, *jenseits* des bedrohten Rechtsgutes, und zwar insbesondere auf die Frage, inwiefern Taten, die im Prinzip ungerechte Handlungen zivilen Ungehorsams darstellen, obwohl sie natürlich zweifellos auf den Schutz der Umwelt zielen, gleichzeitig *direkt* die Abwendung der sie drohende Gefahr und ihre Rettung herbeiführen können, wie es für die Funktion des rechtfertigenden Notstands notwendig ist. Dies ist gewöhnlich nicht der Fall, obwohl es auch nicht ausgeschlossen werden kann, weil die Täter dieser Handlungen in der Regel *andere* dazu anzuregen versuchen, Maßnahmen für die Rettung der Umwelt zu treffen<sup>31</sup>. Darum orientiert sich gewöhnlich in der Theorie die Suche nach der Strafflosigkeit solchen Verhaltens auf andere Gebiete (andere Rechtfertigungs- oder Schuldauusschließungsgründe oder auch auf Gründe der Strafflosigkeit, wie z.B. das Absehen von der Strafe). Selbst aber im Rahmen einer Suche nach der Möglichkeit der Aktivierung des Notstands als Rechtfertigungsrundes bezüglich Handlungen zivilen Ungehorsams (wie z.B. die Beschädigung der Geräte einer Fabrik, die auf illegale Weise schädliche Substanzen in die Luft emittiert und dadurch zur Schaffung des Ozonlochs beiträgt) ist eine völlig andere Sache wenn der Notstand auf die Beschädigung der Luft oder auf die Belastung der Atmosphäre als globale Einheit, d.h. als Kumulation aller potentieller Lufträume, bezogen wird. Und dies, weil die Schädigung der Luft als Umweltbestandteil und die weitere Gefahr für sie, die aus der Fortsetzung der Fabrikemissionen hervorgeht, auf empirische Weise erkennbar sind. Was noch beurteilt werden soll, ist die anderweitige Abwendbarkeit dieser Gefahr im Rahmen eines Notstands, der die Beschädigung der Fabrikgeräte rechtfertigen könnte. Jedoch mit der Bezugnahme auf die Atmosphäre in ihrer obigen Identität ist die *Unsicherheit* über den Eintritt einer gegenwärtigen Gefahr für sie immer gegeben. Somit wird auch die Annahme der Rechtfertigung, selbst in Fällen in denen die Voraussetzungen des Notstands erfüllt wären,

---

30 Siehe *Mangakis*, Strafrecht – Diagramm des Allgemeinen Teils, 1984, 202–203 (auf Griechisch) und *Morozinis*, o.a., 55, 67.

31 Siehe *Morozinis*, o.a., 54.

a priori schwieriger gemacht. Man könnte natürlich erwidern, dass die Atmosphäre als Grundvoraussetzung des Ökosystems der Erde den klassischen Umweltmedien selbst strukturell vorgelagert ist, und deshalb einen größeren Wert erweist, der wegen des Rechtsgütervergleichs im Rahmen einer Notstandssituation ihre Annahme erleichtern kann. Da aber Luft und Atmosphäre naturwissenschaftlich die gleiche Materie darstellen, das was für die Atmosphäre vom Wertaspekt gilt, muss eigentlich auch für die Luft als Umweltmedium gelten, denn jede normative Wertung, zumindest im Strafrecht, kann von ihrer empirischen Basis nicht abgekoppelt werden.

### *VII. Nachwort*

Die Gedanken und die Fragen, die in diesem Aufsatz formuliert wurden, zielen auf die Eröffnung und die Fortführung eines Dialogs über den besonders interessanten Vorschlag zur Einführung eines Klimastrafrechts<sup>32</sup>, der unten den heutigen Umständen notwendiger als je ist. Das radikale und gleichzeitig besonders starke Element dieses Vorschlags, das ihn zum Paradigmenwechsel bei der strafrechtlichen Kontrolle des Problems des Klimawandels macht, liegt genau in der Umkehrung des Verhältnisses zwischen den erlaubten und den verbotenen Verhalten (: das Verbot soll die Regel und die Statthaftigkeit soll die Ausnahme werden), und insbesondere in dem Vorschlag einer Kompensation, für die Erreichung der Statthaftigkeit einer für das Klima voraussichtlich schädlichen Handlung, die noch als notwendig oder sozialadäquat beurteilt wird. Genau diese Idee, der aktiven Rolle einer Kompensation des Schadens, gleichgültig welche dogmatische Identität ihr beigemessen wird, sollte meiner Meinung nach in Bezug auf ihre Anwendbarkeit sogar bei allen strafbaren Umweltverletzungen weiter untersucht werden. Und dies, weil es höchste Zeit ist, einen wesentlichen Umweltschutz zum fundamentalen rechtspolitischen Ziel der modernen Gesellschaften zu befördern.

---

32 So wie sie von *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff. formuliert wurde.